



Neue Richtervereinigung
Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

25

JAHRE

Landesverband Bayern

NRV

JUBILÄUMSAUSGABE

Editorial

Im historischen Jahr 1989 wurde der Landesverband Bayern der Neuen Richtervereinigung gegründet – zwei Jahre nach deren Gründung im Jahr 1987. Aus diesem Anlass möchten wir, das derzeitige Landessprecherteam der NRV, wieder ein Landes-Info herausbringen. Wie sich am Rückblick von Hartmut Dihm in diesem Heft zeigt, hat sich in diesen 25 Jahren (seit der „Wende“) eine Menge getan, nicht nur politisch und im Landesverband, sondern auch justizpolitisch: Ein zentrales Anliegen der NRV seit ihrer Gründung, die, rechtlich abgesicherte, Eigenständigkeit der Dritten Gewalt ist selbst in Bayern kein ganz exotisches Thema mehr, sondern steht seit einigen Jahren auch auf der Agenda des Bayerischen Richtervereins – mit anderem Ansatz, aber immerhin. Wir werden da nicht lockerlassen, auch wenn die Staatsregierung hier bislang schwerhörig bleibt: Ceterum censeo: Der Freistaat Bayern ist das einzige Bundesland, das (innerhalb einer, auch im internationalen Vergleich, extrem hierarchisch organisierten Justiz) bei Personalentscheidungen von der Einstellung bis zur, vor allem, Beförderung keinerlei echte Mitbestimmung, auch nicht in wenigstens rudimentärer Form, vorsieht, sondern letztlich alles der autokratischen Entscheidung des jeweiligen Ressortministers bzw. dessen Ministerialverwaltung vorbehält. Natürlich immer nach Maßgabe der vorliegenden Beurteilungen – nur: Deren „Finalität“ stellt halt die eigentliche Weiche dar und ist letztlich tabuisiert. Honni soit qui mal y pense.

Hartmut Dihm, Urgestein der NRV in Bayern und von Anfang an dabei, berichtet anhand einiger Highlights und besonderer Veranstaltungen aus der Geschichte und dem Selbstverständnis des Verbandes („25 Jahre Neue Richtervereinigung in Bayern“, S. 4 – 6). Carsten Löbbergt analysiert die fehlende institutionelle Unabhängigkeit der Justiz,

auch aufgrund der geschichtlichen Entwicklung und im internationalen Vergleich, und zeigt am Beispiel von Schleswig-Holstein Ansätze für mögliche Änderungen auf („Autonomie der Dritten Gewalt“, S. 8 – 11). Heribert Prantl befasst sich, in einem eigens für dieses Heft erstellten Beitrag, mit der Justiz, der Öffentlichkeit und der Verständlichkeit des Rechts (S. 12 – 13).

Der elektronische Rechtsverkehr – der „E-Justice“ – kommt, da haben sich die Bundesländer, auch die bayerische Staatsregierung, festgelegt. Was dies bedeuten könnte, zeigt Niels Focken in seinem Beitrag auf („Zauber der Zukunft“, S. 15 – 18). Ausgehend von einem Grundlagentext der NRV („sine spe ac metu“, S. 20 – 26) erörtert Wolfgang Nescovic verfassungsrechtliche Fragen einer Selbstverwaltung der Justiz.

Abschließend berichten wir über den Inhalt eines Gesprächs der Landessprecher der NRV mit dem neuen Justizminister Prof. Dr. Bausback (S. 30 – 31). Am Ende des Heftes finden sich bemerkenswerte Beispiele von Bürokratie aus Zimmern von Kolleginnen und Kollegen beim OLG München.

Auf Reaktionen zu diesem Heft freuen wir uns. Wer sich über dieses Infoheft hinaus für die Arbeit der NRV interessiert, findet Weiteres auf deren Homepage (www.nrv-net.de) oder wendet sich an einen Sprecher des Landesverbandes. Gern sind neue Gesichter bei den Treffen des Landesverbandes und den NRV-Veranstaltungen willkommen – auch beim Richterratschlag, der jährlich Anfang November und 2015 (vom 30.10. – 1.11.2015) wieder in Freising bei München stattfinden wird.

*Für den Landesverband Bayern
Ernst Burger, Landesarbeitsgericht München*

IMPRESSUM

Herausgeber // Neue Richtervereinigung, Landesverband Bayern

Verantwortlich // Ernst Burger, Landesarbeitsgericht München, Winzererstraße 106, 80797 München

Redaktion // Dorothea Wunderlin, Oberlandesgericht München; Peter Noll, Landgericht München I; Helmut Holzer, Arbeitsgericht Regensburg

Design // TENBERGE & HOLZER, Corporate Publishing und Kommunikationsdesign, www.kateroho.de

Fotografie // Katharina Tenberge, TENBERGE & HOLZER; Dorothea Wunderlin (Bürokratie)

Illustration // Roland Holzer, TENBERGE & HOLZER

Kontakt // www.nrv-net.de

Inhaltsverzeichnis



4–6

25 Jahre Neue Richtervereinigung Bayern Der langjährige Sprecher des Landesverbandes Bayern der NRV, Familienrichter i. R. Hartmut Dihm blickt auf ein Vierteljahrhundert NRV in Bayern zurück.



8–11

Autonomie der dritten Gewalt Wege aus der fehlenden institutionellen Unabhängigkeit zu einer selbstverwalteten und hierarchieärmeren Justiz zeigt Carsten Löbbergt auf.

12–13

Im Namen des Volkes Das Spannungsverhältnis zwischen der Unabhängigkeit der Richter und der gebotenen Verständlichkeit des Rechts beleuchtet Heribert Prantl in einem Gastbeitrag.

14

Richterratschlag Ankündigung zu den Veranstaltungen 2014 in Hamburg „Allheilmittel Justiz – Sind Risiken und Nebenwirkungen tragbar?“ und 2015 in Freising „Der (un-)glückliche Richter – Justiz und Öffentlichkeit“.



15–18

Zauber der Zukunft Folgen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für unseren Arbeitsalltag erläutert Niels Focken.

RATSEL
E

19

Rätsel Es gibt zwar nichts zu gewinnen, aber wer das Lösungswort „errätselt“, hat zumindest dafür 16 Punkte verdient.



20–26

sine spe ac metu Verfassungsrechtliche Fragen zur Selbstverwaltung der Justiz erörtert Wolfgang Nescovic.



27

Sprecherrat Der derzeitige Sprecherrat des Landesverbandes Bayern stellt sich und seine Arbeit der letzten Jahre vor



28–29

Infografik Das Schaubild stellt übersichtlich das NRV-Modell einer selbstverwalteten Justiz dar.



30–31

Ministergespräch Bericht über ein Gespräch mit dem neuen Justizminister Prof. Bausback.



32–33

Bürokratie Auf diesen Seiten werden „Bilder mit Aussage“ aus Dienstzimmern von Kolleginnen und Kollegen gezeigt.

34

Gerichtsallday im Jahre 2025

35

Mitgliedsantrag Wer nach der Lektüre des Heftes nicht widerstehen kann, muss nur den Mitgliedsantrag ausfüllen und abschicken. Wir würden uns freuen.

25 Jahre Neue Richtervereinigung in Bayern

Ein (mitunter persönlicher Erfahrungs-)Bericht
von Hartmut Dihm

¹ Damals hießen sie noch so. Im Übrigen: Wenn ich im Text nur die männliche oder weibliche Form verwende, soll dies der gefälligeren Lesbarkeit dienen. Gemeint ist in der Regel aber beiderlei Geschlecht.

Am 3. Oktober 1988 starb Franz Josef Strauß, nachdem er wenige Tage zuvor nach dem Besuch des Oktoberfests auf dem Weg zur Hirschjagd in Regensburg bewusstlos zusammengebrochen war. Sein mit der bayerischen Fahne bedeckter Sarg wurde auf einer Lafette in einem schier endlosen Trauerzug vom Odeonsplatz zum Siegestor in München gezogen. Mit ihm ging eine – durchaus „nachhaltige“ („Saludos Amigos!“) – politische Ära zu Ende, die auch die Justiz in Bayern geprägt hatte. Man denke nur an die vielen Wackersdorf-Prozesse, in denen Demonstranten gegen die Wiederaufarbeitungsanlage meist mit strenger Härte abgeurteilt wurden.

Inzwischen waren in die bayerische Justiz aber auch junge, von der Friedensbewegung der Achtziger-Jahre geprägte Richterinnen und Richter der 68er-Generation in Amt und Würden gekommen, die sich zum Teil selbst an Demonstrationen, sei es wegen Wackersdorf oder der atomaren Nachrüstung, beteiligten. Sie trafen noch auf vom Nationalsozialismus oder dem Kalten Krieg geprägte ältere

Kollegen, (erschrecken etwa, wenn ihnen im Aufzug zum Dienstzimmer so nebenbei gesagt wurde: „Wissen’s, i bin halt noch a oida Nazi!“), scheuten aber noch eher die verbale Auseinandersetzung mit ihnen. So fiel die Einladung zur Gründungsversammlung eines Landesverbands Bayern der Neuen Richtervereinigung auf fruchtbaren Boden.

Gründungsversammlung

Hierzu hatten am 25. November 1989 Klaus Beer und Christoph Strecker in die „Filser Stuben“ am St. Anna-Platz im Lehel eingeladen. Mit gewisser Neugierde, und weil es Samstagnachmittag und nicht weit weg war, ging ich hin und wurde überzeugt von deren Vorstellung, nicht nur „im Elfenbeinturm“ zu meckern, sondern sich zu engagieren, wie wir es als „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“¹ oder auf den Richterratschlägen schon unter Beweis gestellt hatten. Ihr Anliegen, in der Tradition des Republikanischen Richterbundes in der Weimarer Republik den Grundrechten, aber auch den bürgerlichen Freiheiten mehr

Freiräume zu verschaffen und damit eine neue Justizkultur zu pflegen, ließ mich nicht beiseite stehen wollen. Als es an die Wahl der Landessprecher ging, antwortete Klaus Beer auf meine entsprechende Frage: „Tun musst du da gar nichts!“ Und so kam ich nicht nur mit einer Mitgliedschaft, sondern auch mit einem Sprecher-Amt wieder nach Hause.

Respekt erarbeiten

Das war unser Anliegen, denn anfangs sah man auf uns schon mit abschätzigen, gelegentlich fast feindseligen Blicken – ungeliebte Konkurrenz! Und ich glaube, das ist auch gut gelungen. Dabei hatten wir weniger Fragen der Gehaltserhöhung oder Planstellen im Blick, sondern den Streit um mehr Transparenz im Justizalltag und die Verbesserung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeitsbedingungen im gesamtgesellschaftlichen Kontext. Wichtig war uns vor allem der Kontakt zu anderen zivilgesellschaftlich tätigen Gruppierungen, von denen sich im Aktionsbündnis gegen den Sicherheitsstaat, München mit der NRV Bayern unter anderem die Landtagsfraktionen von SPD und Grünen, die Humanistische Union und die „Strafverteidiger-Initiative“ zusammengeschlossen hatten. Mit diesem Aktionsbündnis gab es einige wichtige Impulse wie z.B. die Stellungnahmen zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz und zum Unterbindungsgewahrsam (1990), zum „Münchner Kessel“ anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels (1992) oder im Rahmen von „Bürger beobachten die Geheimdienste“. 1994 gab das Aktionsbündnis ein Schwarzbuch „Auf dem rechten Auge blind?“ heraus mit einem Beitrag von mir über die Wechselwirkung von Sprache und Gewalt.

Daneben prägten unsere Arbeit im Sprechergremium Stellungnahmen zu Justizthemen, etwa zum Justizentlastungsgesetz (1991), zum Mitarbeitergespräch auch für Richter (1998) oder zum Anforderungsprofil für Richter und Staatsanwälte (2000), mit denen wir zeigten, dass die NRV Bayern stets um konstruktive Kritik bemüht war und wir auch in unseren Augen positive Aspekte hervorhoben. Mit meinem Beitrag zum Thema „Belastung der Justiz in Bayern“ in einer Anhörung des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Landtags im Juni 2002 versuchte ich, auf die kontinuierliche Steigerung der Belastung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Arbeit hinzuweisen, ohne dass ein personeller Ausgleich stattfindet, begleitet von der Überalterung der Justiz. Damals betrug das Durchschnittsalter bei den Amts- und Landgerichten in Bayern 49–50 Jahre. Meine Mahnung, dass dadurch die Qualität richterlicher Arbeit zum Schaden des Ansehens der Justiz leide, stieß zumindest bei einigen Landtagsabgeordneten auf offene Ohren. Und so ist die Einbeziehung der NRV heute selbstverständlich, wenn die Meinung der Berufsvereinigungen gefragt ist.

Politische Richter?

Bei allem stand immer die Frage zur Diskussion: Wie politisch dürfen sich Richter in der Öffentlichkeit zeigen? Erschüttert von den rechtsextremistischen Anschlägen Anfang der 90er-Jahre wie in Hoyerswerda und Mölln or-

ganisierten wir zum 60. Jahrestag der „Machtergreifung“ zusammen mit anderen Juristenvereinigungen, Jurastudenten und Rechtsreferendaren eine Protestkundgebung, um gegen die antisemitischen und ausländerfeindlichen Anschläge der jüngsten Zeit die Stimme zu erheben. Wir wollten auch zeigen, dass der pauschale Vorwurf nicht zutrifft, die Justiz sei „auf dem rechten Auge blind“. Am 30. Januar 1993 sprach Christian Ude, damals noch 2. Bürgermeister, auf dem Münchner Marienplatz in bitterer Kälte ein Grußwort, und Charlotte Knobloch, Vorsitzende der Israelitischen Kultusgemeinde, schickte einen freundlichen Brief. Zum 70. Jahrestag des Hitlerputsches luden wir dann am 8. November 1993 ein zu einem Vortrag von Rechtsanwalt Otto Gritschneder zum Versagen der Bayerischen Justiz in der Weimarer Republik und zu einer Podiumsdiskussion mit Christian Pfeiffer (Kriminologisches Institut Niedersachsen) und anderen über die Frage, welche Antworten Justiz und Gesellschaft auf die Herausforderungen durch den politischen Extremismus bieten müssen.

Im Begleitprogramm zur Wehrmachtsausstellung konnten wir in Zusammenarbeit mit dem Kulturreferat der Landeshauptstadt München am 17. November 1998 eine sehr gut besuchte Podiumsdiskussion zum Thema: „Ziviler Ungehorsam – Widerstand unter dem Schutz des Grundgesetzes?“ veranstalten mit u.a. Klaus Beer und Horst Eberhard Richter, die sich auf hohem Niveau mit dem Thema auseinandersetzten.

Hingegen war die Einladung an Rechtsanwalt MdB Otto Schily zum Vortrag am 19. Januar 1998 über „Die Justiz im politischen Kräftefeld“ in der Rückschau doch sehr ernüchternd gewesen, denn unerwartet für uns hatte er schon da seine politische Grundhaltung und Auffassungen dargelegt, wie sie seine spätere Tätigkeit als Innenminister geprägt haben.

Seidlvilla

Und so konnten wir im Januar 2000 zufrieden die 10-Jahresfeier des Landesverbands in der Seidlvilla feiern und uns bedanken für die auch in der Öffentlichkeit wahrgenommenen wichtigen Impulse, die uns durch diese Zusammenarbeit mit den juristischen Weggefährten, mit dem Kulturreferat der Landeshauptstadt München, aber auch mit der Akademie für politische Bildung in Tutzing erwachsen waren. Und ich erinnere mich noch mit einem Lächeln, wie RA Dr. Gerd Tersteegen aufstand und zu einer kleinen Laudatio anhub mit den Worten: „Ich bin aber gar nicht damit einverstanden, dass nur drei Grußworte gesprochen werden sollen!“

Die Seidlvilla öffnete uns immer wieder ihr Haus, etwa für Vorträge des ehemaligen Spiegel-Korrespondenten in Karlsruhe Rolf Lamprecht zum Thema „Richterliche Unabhängigkeit – nur ein Mythos?“ (1996) oder des damaligen Staatsanwalts Winfried Maier, Augsburg, zur Affäre Strauß/Schreiber (2003).

Tagungen in Tutzing

Die Akademie für politische Bildung in Tutzing war uns über Jahre hinweg ein wohlwollender Gastgeber für Fach-

tagungen und ein Ort qualitativ hochwertiger und kritischer geistiger Auseinandersetzungen: So etwa in „Macht und Ohnmacht der Richter“ (April 1995) u.a. mit der Psychoanalytikerin Thea Bauriedl, „Arbeit 2000“ (Januar 1996) mit Prof. Dr. Sibylle Raasch, Hamburg, „Justiz und Medien“ (Juli 1998) u.a. mit Prof. Dr. Ernst Fricke, FH Neubrandenburg, und Hans Holzhaider, Süddeutsche Zeitung, oder in „Gewaltenteilung als Verfassungsauftrag! – Unabhängige Justiz?“ in Zusammenarbeit mit der Gruppe RichterInnen und StaatsanwältInnen in ver.di Bayern mit Referenten wie Prof. Merten von der Verwaltungs-Hochschule Speyer, Heinz Stötzel, Udo Hochschild und Christoph Strecker. Vergessen werden darf keineswegs die Tagung mit dem Bayerischen Richterverein und ver.di (Januar 2004), deren Referate in dem Berichtsband „Staatsanwälte zwischen allen Stühlen? Zur Stellung der Staatsanwaltschaft zwischen den Gewalten“ gesammelt sind. Das Thema ist heute so aktuell wie vor 10 Jahren und wartet auf seine befriedigende Lösung. Als eindrucksvollste Tagung gilt für mich aber die erste in der Reihe dieser Zusammenarbeit mit der Akademie: Die deutsch-polnische Richtertagung vom 27. Juni bis 1. Juli 1994. Die Idee dazu war entstanden auf der deutsch-polnischen Tagung in Meißen im November 1992 zum Thema „Wenn die Roben gewendet werden“. Das Ringen um die Verstrickung in das Nazi- und das kommunistische Unrechtssystem und die Bedeutung des Naturrechts hatte immer wieder bei gemeinsamen Tagungen in Danzig die Diskussionen bestimmt, auch unter dem Blickwinkel der in Polen anlaufenden „Lustrations-Verfahren“, in denen die kommunistische Vergangenheit der Richterinnen und Richter untersucht werden sollte. (Unsere polnischen Gäste hatten dazu eine abgeklärte Haltung: „Wir kennen ja unsere Kollegen!“). Als Schwerpunktthemen in Tutzing boten sich demgemäß vor allem das „Spannungsverhältnis zwischen richterlicher Abhängigkeit und Macht“ und das „Menschenrechtsverständnis in Deutschland und in Polen“ an. In Danzig hatte ich aber schon gelernt, dass bei einer Einladung polnischer Kolleg/innen Kultur und Freizeit nicht zu kurz kommen durften. Ein Nachmittags-Ausflug nach Neuschwanstein gehörte deshalb zum Pflichtprogramm (ungelegen: „Das war der schönste Tag meines Lebens!“ erfuh ich). Unvergesslich ist mir aber der letzte Abend dieser in jeder Hinsicht schönen Woche am Starnberger See, als uns die polnischen Gäste einladen zu Wodka, Cola und Chips! Es wurde ein sehr heiterer Abend, zumal nachdem Christoph Strecker seine Piccolo-Flöte ausgepackt hatte und die Polen, die alle mehr oder weniger gut Deutsch sprachen, uns die deutschen Heimatlieder lehrten.

Und sonst?

Herausgehoben und mit großem Interesse besucht waren in der jüngeren Vergangenheit die Vortrags- und Diskussionsabende mit Prof. Dr. Gian Domenico Borasio zum Thema „Medizin am Lebensende zwischen Autonomie und Fürsorge“ (Februar 2011, zusammen mit Münchner Anwaltverein und Juristinnenbund) und „Fremde Kulturen vor Gericht“ (Juni 2008, zusammen mit ver.di). Es gab aber auch einen solchen zum Beurteilungswesen im Februar 2012

und zu E-Justice (Februar 2013) sowie eine Reihe von zum Teil umfangreichen Stellungnahmen wie etwa zu den Personalentwicklungsgrundsätzen (2011).

Und zuletzt

Dies ist (hoffentlich!) keine erschöpfende Aufzählung der Aktivitäten der NRV Bayern in den fast 25 Jahren ihrer Existenz. Aber wir hoffen, die Justizkultur in Bayern auf unsere Weise mitgeprägt zu haben. Und den gegenwärtigen und zukünftigen Sprechergremien wünsche ich, dass sie erfolgreicher das Bewusstsein in der Justizverwaltung schärfen können im Sinne von „Qualität geht vor Quantität!“ und es ihnen damit auch gelingt, das Problembewusstsein der Nachwuchsgenerationen anzusprechen. Dabei darf man wohl auch nicht die Verschärfung der Arbeitsbedingungen, gemessen an den traditionellen NRV-Grundsätzen, aus den Augen verlieren.

Die 20-Jahresfeier haben wir gutgelaunt am 23. Januar 2010 in der Pasinger Fabrik mit dem NRV-Richterkabarett gestaltet. Was wird uns im Winter 2014/15 erwarten?

Ohne meinen Dank an die langjährigen Weggefährtinnen für ihre Unterstützung und die derzeitigen Sprecher für ihr Engagement möchte ich diesen Rückblick nicht abschließen und sie in Erinnerung bringen: Manfred Müller, Ursula Krebs, Michael Gottstein, Birgit Römheld, Christoph von Feilitzsch, Gabi Reichert, Ernst Burger, Helmut Holzer, Dorothea Wunderlin und Peter Noll.

Ein passenderer Ort für die Gründungsversammlung konnte gar nicht gewählt werden: Der Namenspatron der Filser Stuben war Josef Filser, „Oekonom und kgl. Abgeordneter im Parlament“, mit dessen „Briefwexel“ Ludwig Thoma satirisch meisterhaft die politischen Verhältnisse in Bayern vor dem 1. Weltkrieg beschrieben hat. Dass in Bayern „die Uhren anders gehen“, haben sein Parlament und politisch Verantwortliche auch nach dem 2. Weltkrieg immer wieder anschaulich bewiesen. Franz Josef Strauß jedenfalls hätte es uns sicherlich viel schwerer gemacht, uns in der bayerischen Justizlandschaft zu etablieren.



Der Autor: Hartmut Dihm
Hartmut Dihm, Familienrichter i. R., München, war langjähriger Sprecher des Landesverbandes Bayern der NRV.

Damals, 1989:



Lanzenanger Gedenkstein an das Anti-WAAhnsinns-Festival



Kabarettgruppe „JUS und JUX“ in Aktion



Autonomie der Dritten Gewalt

Wird Deutschland die Überbleibsel der Kaiser- und NS-Zeit in der Justizverwaltung aufgeben und den Anschluss an ein modernes Europa finden?

von Carsten Löbbert

1 Koalitionsvertrag „Bündnis für den Norden“ zwischen SPD, Grünen und SSW

2 Anlage zum stenographischen Bericht der 9. Sitzung des Parlamentarischen Rates am 6. Mai 1949

3 www.nrv-net/ Publikationen/ Bundesvorstand/ Gesetz-entwürfe zur Herstellung der institutionellen Unabhängigkeit der Justiz vom 5.3.2011

Im Sommer 2012 war es soweit: Es sollen „Neue Horizonte für den Norden“ gesucht werden¹. Auf Seite 54 des Koalitionsvertrages der die neue Landesregierung tragenden Parteien werden die Horizonte auch für die Justiz beschrieben. Die erste Linie zwischen Himmel und Meer ist die Prüfung der „Umsetzungsmöglichkeiten bereits vorhandener Modelle einer autonomen Justiz“. Nach Hamburg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Baden - Württemberg findet sich ein weiteres Koalitionsvertrag eine Aussage zu diesem Thema. Das ist in der Politik durchaus eine bemerkenswerte Entwicklung, denn die Selbstverwaltung der Justiz war hier nach 1949 und nach Inkrafttreten des Grundgesetzes über 60 Jahre lang kein Thema. Noch bei der Schaffung des Grundgesetzes war das übrigens ganz anders: Man hatte sich damals noch sehr genau eine innerlich und äußerlich andere Justiz vorgestellt, als diejenige, die in der NS-Zeit eine so traurige Rolle gespielt hat²:

„Eine bedeutsame Neuerung gegenüber der Weimarer Verfassung liegt darin, daß versucht worden ist, den besonderen Charakter der Richter als der Repräsentanten der dritten staatlichen Gewalt, eben der Rechtsprechung, deutlich herauszustellen. Die hinter uns liegenden bitteren Erfahrungen erklären sich zu einem nicht unwesentlichen Teil daraus, daß die Richter mit einer schweren, soziologisch und historisch bedingten Hypothek belastet waren, daß, (...) der Richter auch nach der Trennung der Gewalten ein „kleiner Justizbeamter“ geblieben war. Schon seit langem (Adickes) haben sich gewichtige Stimmen gegen diese Verbeamtung des Richters gewandt; man wollte ihn statt dessen wieder als ersten Vertreter eines Ur-Berufsstandes, einer menschlichen Urfunktion angesehen wissen und einen neuen Richtertyp schaffen, unabhängig von allen anderen Laufbahnen des öffentlichen Dienstes.“

Das Grundgesetz malt also ein neues Richterbild. Gerade

deswegen formuliert das Grundgesetz, dass die Rechtssprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist (Art. 92). Umgesetzt worden ist seit dem wenig. Fehlte es womöglich 1949 an der nötigen Phantasie?

Es ist jedenfalls dieses neue Richterbild des Grundgesetzes, an das bis heute angeknüpft wird, wenn mittlerweile von allen Richterverbänden die Selbstverwaltung gefordert wird. Mit ihren Beschlüssen „sine spe ac metu“ vom 3.3.1991 und 6.3.2009 hat die NRV bereits frühzeitig die grundlegenden Gedanken zur Selbstverwaltung formuliert. 2011 wurde ein in einen Gesetzentwurf gegossenes fertiges Modell für eine Selbstverwaltung vorgelegt³. Später haben auch die Gruppe der Richter und Staatsanwälte in Ver.di und der DRB nachgezogen. Die Verbände sind sich, auch wenn es gravierende Unterschiede zwischen den Modellen gibt, in einem einig: Es kann nicht bei den bestehenden Verwaltungsstrukturen bleiben, es muss endlich auch in Deutschland eine an europäischen Standards orientierte moderne Justizverwaltung hergestellt werden, wenn auf Dauer eine die Rechte der Menschen sichernde und Streitfragen leistungsfähig und unabhängig klärende Justiz in Deutschland erhalten bleiben soll.

Zwei Fragen liegen nahe, wenn es um die Selbstverwaltung der Justiz geht: Wo liegt eigentlich das Problem der jetzigen Struktur? Und was würde mit der Selbstverwaltung besser werden?

I. Wo liegt das Problem?

Die Richterinnen und Richter und mit ihnen die rechtssprechende Gewalt sind eingebunden in die Verwaltungshierarchie. Die Justizverwaltung untersteht vollständig der Justizministerin oder dem Justizminister. Von ihnen (und ihrem Apparat) werden sämtliche Ressourcen geplant und gesteuert, organisatorische Grundentscheidungen wie operative Einzelentscheidungen getroffen und umgesetzt.

Es wird das Personal eingestellt, entwickelt und befördert. Und es wird die Dienstaufsicht ausgeübt, auch über die Richter/innen. Die Unabhängigkeit der Justiz endet im Organigramm des Justizministers⁴. Wollte man den Vergleich zu einer bestimmten Art des Journalismus ziehen, so könnte man sagen, Richterinnen und Richter (wie übrigen in noch schärferer Weise die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) werden „embedded“ tätig.

1. Diese Form der Justizverwaltung hat in Deutschland eine schlimme Tradition: Die Unterstellung der Richter unter die Dienstaufsicht der Regierung war dabei ganz früher eigentlich noch nicht üblich: Die Richter des 1875 gegründeten Preußischen Oberverwaltungsgerichts, die Richter des Reichsfinanzhofes, des Bundesoberhandelsgerichts, des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts und auch die Richter des Reichsgerichts unterlagen gar keiner Dienstaufsicht. Aber auch für die übrigen Richter und insbesondere der Richter der Eingangsgerichte lag die Dienstaufsicht sehr häufig nicht in der Hand der Verwaltung sondern bei den Richtern selbst. Es waren in vielen Ländern des Deutschen Reiches die nächsthöheren Gerichte und dort jeweils ihr Plenum oder ihre Präsidien, die Dienstaufsichtsentscheidungen zu treffen hatten⁵.

Geändert wurde das erst durch die Nazis. Sie führten auch für diese Richter eine Dienstaufsicht im Zuge der „Verreichlichung der Justiz“ mit der sog. Gerichtsverfassungsverordnung (GVVO) und anderen Bestimmungen 1935 und 1941 ein⁶. Es entstand das sog. „Präsidentenmodell“, mit der Besonderheit, dass die Dienstaufsicht hierarchisch gegliedert wurde und beim Minister endete.

Nach 1945 und auch nach 1949 wurde – trotz eines neuen Richterbildes – dieses System beibehalten. Nicht einmal das System aus der Weimarer Zeit wurde wieder hergestellt, sondern man behielt das System von „kurz“ davor bei. Dass ging sogar soweit, dass auch formal die Regeln der Gerichtsverfassungsverordnung von 1935 als weitergeltendes Recht angewendet wurden. Überraschenderweise findet sich in Deutschland nämlich – bis heute – keine vollständige Kodifizierung der Gerichtsorganisation. GVG und DRiG wie auch viele LRiGe enthalten nämlich nur Teilregelungen. So ist es die GVVO, die die zarten Pflänzchen richterlicher Selbständigkeit in Deutschland abschaffte, auf die auch später viele organisatorische und dienstaufsichtsrechtliche Regelungen gestützt wurden⁷!

Die Organisation der Justiz im Deutschland des 21. Jahrhunderts folgt in ihren Grundzügen also nicht nur dem Gerichtsverfassungsrecht des Kaiserreichs. Es werden darüber hinaus auch die hierarchischen Verschärfungen der NS-Zeit fortgeführt. Der Neuanfang und das neue Richterbild des Grundgesetzes wurden nach 1945 nur sehr

unvollständig umgesetzt. Angesichts der personellen Kontinuität der Justiz nach 1945 legt das den Verdacht nahe, dass es wohl nicht nur an mangelnder Phantasie der Justizjuristen lag, wenn sich nach 1945 so wenig änderte!

2. Die derzeitigen Justizstrukturen in Deutschland gewährleisten den Bürgerinnen und Bürgern nicht sicher eine wirklich unabhängige und nur an Gesetz und Recht orientierte Rechtsprechung. Eine erstaunliche Aussage? In der Tat! Das Selbstwertgefühl vieler Richterinnen und Richter ist ganz anders. Viele sehen sich durchaus als völlig unabhängig an. Auch ist das Ansehen der Justiz in der Bevölkerung durchaus hoch. Doch leider, und von außen nicht leicht zu erkennen, gibt es viele Einflussmöglichkeiten insbesondere einer Regierung auf die Justiz und die Richter.

Die Folgen der „Einbettung“ der Rechtsprechung in den Schoß von Regierung und Verwaltung zeigen sich am deutlichsten im Beurteilungs- und Beförderungswesen. Richterinnen und Richter werden hinsichtlich ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung von den Präsidenten beurteilt. Die Beurteilungen haben maßgeblichen Einfluss darauf, ob eine Bewerbung um eine andere (höhere) Stelle Aussicht auf Erfolg haben kann oder nicht. Die Präsidenten handeln, soweit sie beurteilen, nicht als Richter sondern als Verwaltungsbeamte. Sie sind dabei an die von der Regierung erlassenen Richtlinien gebunden. Dabei mögen sie durchaus wohlwollend vorgehend, der Impuls der Steuerung von Besetzungsvorgängen ist einem solchen System aber immanent. Das Beurteilungs- und darauf aufbauende Beförderungswesen gibt der Justizverwaltung also erheblich Macht über die Richterinnen und Richter. So haben Richter zwar auch den Auftrag, (auch) die Exekutive zu kontrollieren, die Exekutive stellt aber fest, ob sie es gut machen. Der Kontrollierte kontrolliert den Kontrolleur! Das Zusammenwirken von Beurteilungen und Beförderungen durch die Verwaltungen führt zur Steuerungs- und Wertsetzungsmacht der Justizverwaltung über die Richter und in die Rechtsprechung hinein. Sie erzeugt Anpassungsdruck, Anpassung an die Normen, Werte und Wünsche, der Justizverwaltung, kurz sie führt zu Abhängigkeit.

Dieses Problem haben viele Länder gesehen. Fast überall in Europa wurde daraus der Schluss gezogen, dass Justizverwaltung und Richterauswahl von der Regierung getrennt organisiert werden müssen. Viele Länder um uns herum haben in den letzten 10 bis 15 Jahren große Schritte zu einer Stärkung der Selbstverwaltung unternommen (Großbritannien, Niederlande, Dänemark, Norwegen ...). Auch die Europäischen Standards für den Aufbau der Justiz sehen durchweg selbstverwaltete Systeme vor⁹. Nur in Deutschland (und in Österreich und in Tschechien) gibt es weiterhin eine regierungsnah organisierte Justiz. Dabei geht es nicht

– trotz eines neuen Richterbildes – dieses System beibehalten. Nicht einmal das System aus der Weimarer Zeit wurde wieder hergestellt, sondern man behielt das System von „kurz“ davor bei. Dass ging sogar soweit, dass auch formal die Regeln der Gerichtsverfassungsverordnung von 1935 als weitergeltendes Recht angewendet wurden. Überraschenderweise findet sich in Deutschland nämlich – bis heute – keine vollständige Kodifizierung der Gerichtsorganisation. GVG und DRiG wie auch viele LRiGe enthalten nämlich nur Teilregelungen. So ist es die GVVO, die die zarten Pflänzchen richterlicher Selbständigkeit in Deutschland abschaffte, auf die auch später viele organisatorische und dienstaufsichtsrechtliche Regelungen gestützt wurden⁷!



4 Bomarius FR vom 1.8.2011

5 Weist DRiZ 1968, S 223ff; Baur, Justizaufsicht und Unabhängigkeit 1954, 58ff

6 GVVO RGBL 1935 I s. 403; „Führer“-Erlaß vom 3.4.1941, RGBL I S. 201; 1. DV RGBL I S. 224; Weist a.a.O.; Baur, a.a.O.

7 vgl. Kissel GVG 4. Aufl. 2005, Anhang I und II, Einleitung Rn 21 a.E.

8 Katalog zur Ausstellung des BMJ Justiz und Nationalsozialismus 1989, Seiten 353ff

9 Siehe Stellungnahme Nr. 10 des Beirates der Europäischen Richter (CCJE) vom 23.11.2007 an das Ministerkomitee des Europarates, oder die Presseerklärung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) vom 30.9.2009

10 Schon im Rahmen der Umsetzung des MEGA-Projektes in Schleswig-Holstein wurde deswegen immer die „Verantwortung des Richters für die Serviceeinheit“ betont

11 z.B. Norm EN ISO 9000:2005

darum, dass es keine Dienstaufsicht über Richter geben dürfe. Die Frage ist nur: Muss die Aufsicht in den Händen derer liegen, um deren Kontrolle es (auch) geht? Gibt es nicht bessere Möglichkeiten, die Dritte Gewalt zu organisieren?

II. Was wird besser?

Justiz lässt sich besser organisieren! Es sind Strukturen möglich, die falsche Abhängigkeiten reduzieren und den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine unabhängige Rechtsprechung besser umsetzen. Es liegt nach dem Beschriebenen auf der Hand, dass zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung im Sinne eines europäischen Verständnisses Strukturreformen in der Justiz notwendig sind.

Zudem – und das verdient besondere Beachtung – geht es mit solchen Strukturen auch effizienter.

Qualitätsansprüche verschiedener Art an die Justiz lassen sich mit alternativen Modellen deutlich besser umsetzen. Die Erfahrungen anderer Länder zeigen, dass eine selbstverwaltete Justiz besser organisiert ist. Das hat verschiedene Ursachen:

These 1: Selbstverwaltung erhöht Selbstverantwortung. Organisationsuntersuchungen über die Justiz zeigen, dass die Arbeitsweise der Richter/innen ganz wesentlich die Art und Weise der Abarbeitung und damit insbesondere den Aufwand bei den wei-

teren Diensten bestimmt¹⁰. Absprachen über einen guten „Workflow“ und das menschliche Miteinander hängen wesentlich an der Bereitschaft der Richter/innen sich darauf einzulassen und Verantwortung für den gesamten Arbeitsvorgang zu übernehmen, auch jenseits des Aktenbuckles.

Das steht derzeit im scharfen Kontrast zur Zuständigkeit und Befugnis der Justizverwaltung. Alle organisatorischen Entscheidungen, von der Farbe des Aktendeckels bis zur Arbeitseinteilung der Serviceeinheiten werden ausschließlich durch die Verwaltung getroffen. Die Richter/innen können im derzeitigen System eher froh sein, wenn überhaupt angehört werden, schon gar nicht haben sie irgendwelche Befugnisse. Auf diese „Unmündigkeit“ reagieren viele Richter mit Frustration und in der Folge nicht selten mit Desinteresse, gelegentlich auch mit Bequemlichkeit und Verantwortungslosigkeit. Sie erwarten dann eben von der Verwaltung, dass sie die Probleme löst. Man arbeitet wie man eben arbeitet, den Rest macht die Verwaltung. Umgekehrt traut die Verwaltung häufig den Richter/innen auch nicht viel zu und vermutet, dass sie bei Organisationsfragen in erster Linie die eigene Bequemlichkeit im Sinn haben. So fördert das System eine „organisatorische Bequemlichkeit“ der Rich-

ter/innen, weil es einfach einfacher ist, anderen die Schuld in die Schuhe zu schieben, als selbst mit anzupacken. Umgekehrt wird das „Mitanpacken“ häufig von der Verwaltung auch gar nicht gewollt. Man richtet sich wechselseitig in dieser Situation ein. Das führt zu dem seltsamen Phänomen, dass diejenigen, denen die Rechtsprechung „anvertraut“ ist, sich am wenigsten um die Organisation kümmern. Das Denken hört dann gelegentlich am Aktenbock auf. Damit bleibt eine der wichtigsten Schnittstelle in der Justizorganisation weitgehend unbearbeitet.

Selbstverwaltung lässt hier nicht nur Teilhabe und Mitbestimmung wachsen, es lässt ebenso die Mitverantwortung entstehen. Richter müssen sich nicht mehr als Fremdkörper in der Gerichtsorganisation fühlen, sondern können sich zu Führungskräften entwickeln, und gestaltenden Einfluss ebenso wie Vorbildfunktionen und Gesamtverantwortung übernehmen. Es wären wichtige Schritte möglich, um

an der Gestaltung der vielen Schnittstellen das Interesse und die Kreativität der Richterinnen und Richter einzubringen und echte Teams mit Respekt vor den wechselseitigen Aufgaben und Verantwortungen entstehen zu lassen. Es sind diese Schnittstellen zwischen Dezenten und Serviceeinheiten, die Verbesserungen und „Effizienzgewinne“ in vielerlei Hinsicht ermöglichen könnten.

Darüber hinaus gilt das auch für größere Fragen der Justizorganisation. In einer Justiz, die – nur – an Gesetz und

Recht gebunden ist, müssen es eben auch diese Aspekte sein, die maßgeblich die Strukturen bestimmen. Es können auch „im Großen“ letztlich nur dann sinnvolle Justizstrukturen entwickelt werden, wenn die Träger der Rechtsprechung die Folgerungen der Gesetzesbindung einbringen und die Strukturen Mitbestimmen können.

These 2: Die modernen Instrumente der Qualitätssicherung funktionieren nur in einer selbstverwalteten und weitgehend hierarchiefreien Justiz. Supervision, Intervention, Qualitätsmanagement, etc. sind unbestritten gute Instrumente, um in Organisationen „Qualität“ zu erreichen und einen sog. kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu unterhalten. Verwaltungen vieler Organisationen nutzen diese Instrumente seit langem. Da auch die Justiz eine Organisation ist, können diese Instrumente natürlich auch in der Justiz Anwendung finden.

Qualität ist dabei aber kein Allgemeinplatz, sondern bezeichnet das Maß in dem (z.B.) eine Dienstleistung die an sie gestellten Anforderungen erfüllt¹¹. Die Anforderungen an die Justiz werden bestimmt durch den Rechtsprechungsgewährleistungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Recht und Gesetz. Da die Rechtsprechung nach der klaren Anordnung des Art 92 GG den Richter/innen

nen und Richtern anvertraut ist, muss es auch ihnen obliegenden Qualitäten in der Justiz zu beschreiben und zu bestimmen, soweit nicht der Gesetzgeber selbst Vorgaben macht (z.B. mit Begründungsanforderungen oder Terminierungsvorgaben wie in § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG). Damit ist klar, dass Elemente eines Qualitätsmanagements, die wirklich relevante Aspekte betreffen, nicht funktionieren können, wenn nicht die Träger der Rechtsprechung (neben dem Gesetzgeber) die maßgebliche Wertsetzungsmacht haben. Nicht besser ist es mit Supervisionen und Interventionen. Das sind Instrumente die natürlich zum professionellen Handwerkszeug auch von Richtern gehören sollten. Jedoch gestalten sich solche Gespräche in einem stark von der Verwaltung dominierten Umfeld, in dem Dienstaufsicht und Beurteilung eine große Rolle spielen, sehr viel schwieriger.

So drohen alle diese Instrumente weitgehend an den starren deutschen Justizstrukturen zu scheitern, in denen es die Verwaltung ist, die immer wieder die Wertsetzungsmacht beansprucht und die deswegen eher von einem Antagonismus zwischen Verwaltung und Rechtsprechung geprägt ist, als von einer einheitlichen Verantwortung.

In einer sehr viel stärker selbstverwalteten und hierarchiearmen Justiz hätten Richter/innen von der Verwaltung nichts zu befürchten aber auch nichts zu hoffen. Sie hätten nicht nur die Möglichkeit sondern natürlich auch die Verpflichtung sich um eine gute „Qualität“ der Justiz zu kümmern. Und natürlich kann und muss man von einer solchen Justiz erwarten, dass sie alle Instrumente zur Qualitätssicherung professionell nutzt. Es geht also nicht darum, eine Justiz aus allen Leistungsanforderung herauszunehmen. Im Gegenteil: Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung müssen endlich in die Hände gelegt werden, die Art 92 des Grundgesetzes benennt. Das ist der Schlüssel zu einem modernen Qualitätsmanagement in der Justiz.

III. Was also tun?

Nun, die Formulierung im Koalitionsvertrag lässt immerhin hoffen, dass man nicht das Rad neu erfinden will. Und in der Tat: Man muss wirklich nicht bei „Null“ anfangen. Die mit einer Selbstverwaltung zusammenhängenden Probleme sind vielfach durchdacht und beschrieben, Lösungsmöglichkeiten sind entwickelt. Vier Aspekte sind dabei maßgeblich:

Flächendeckende Einrichtung von parlamentarischen Richterwahlausschüssen, Schaffung von Obersten Richterräten, die dem Parlament direkt verantwortlich sind, Erweiterung der Aufgaben der Gerichtspräsidien, Abschaffung der Beförderungssämter.

Parlamentarische Richterwahlausschüsse müssen die Richterinnen und Richter in die Justiz wählen. Richter brauchen für ihre Aufgabe selbstverständlich eine starke demokratische Legitimation, die durch diese Wahl sichergestellt wird. Zudem wird dadurch ausgeschlossen, dass die Justiz selbst oder die Exekutive allein darüber entscheidet, wer Richter wird und wer nicht. Das dafür vom Grundgesetz bereits vorgesehene, für die Länder aber – bisher – nicht

verpflichtende System sind die Richterwahlausschüsse¹². Schleswig-Holstein hat hier mit dem in den § 10ff LRiG SH vorgesehenen Ausschuss bereits ein gutes System gefunden.

Statt eines Justizministers, der der Regierung angehört, wird die Justizverwaltung an oberster Stelle durch einen Obersten Richterrat geleitet, der ebenfalls parlamentarisch gewählt wird und auch dem Parlament gegenüber verantwortlich ist. Er besteht aus Richterinnen und Richtern und weiteren Personen. Er ist an oberster Stelle für die Verwaltung verantwortlich, untersteht der Parlamentarischen Kontrolle und verhandelt u.a. das Budget der Justiz direkt mit dem Parlament.

Schließlich muss die Binnenorganisation der Justiz demokratisch aufgebaut sein. Wenn es die Richterinnen und Richter sind, denen die Rechtsprechende Gewalt anvertraut ist, dann muss die Justizverwaltung auch von den Richtern aus gedacht werden. Die Leitungsgremien in den Gerichten müssen deswegen neben den parlamentarischen Verantwortlichkeiten auch solche gegenüber den Trägern der rechtsprechenden Gewalt haben. Das kann dadurch erreicht werden, dass in den Gerichten die Aufgaben der schon bestehenden Gerichtspräsidien erweitert werden. Statt nur die richterlichen Geschäfte zu verteilen, könnten sie zukünftig für alle wesentlichen Fragen der Gerichtsverwaltung zuständig sein.

Ein neues Projekt in Schleswig-Holstein zeichnet sich ab. Die von Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsässer am 16.8.2012 geäußerte Idee, als ersten Schritt einen „Landesjustizrat“ als zunächst beratendes Gremium zu bilden, könnte im Sinne des oben genannten Modells, aber sicher auch alle anderen Modell ein guter Anfang sein. Was immer in diesem Rahmen weiter erörtert werden wird, und wie immer ein schrittweises Vorgehen aussehen kann, eines ist essentiell: Es muss um die Systemfrage gehen. Etwas wirklich Neues kann nur entstehen, wenn nicht zu früh Tabus unüberwindbare Grenzen aufbauen. Es müssen also auch direkte Verantwortlichkeiten gegenüber dem Parlament und die Demokratisierung innerhalb der Justiz diskutierbar sein. Ein Projekt, das sich nur mit Delegation beschäftigt, hatten wir bereits. Delegation von Aufgaben hat aber nichts mit Selbstverwaltung zu tun. Deshalb ist das Projekt Justiz 2010 gescheitert.

Dem neuen Projekt wünschen wir viel Erfolg.

Der Autor: Carsten Löbber

Carsten Löbber ist Vizepräsident des Amtsgerichts Lübeck.

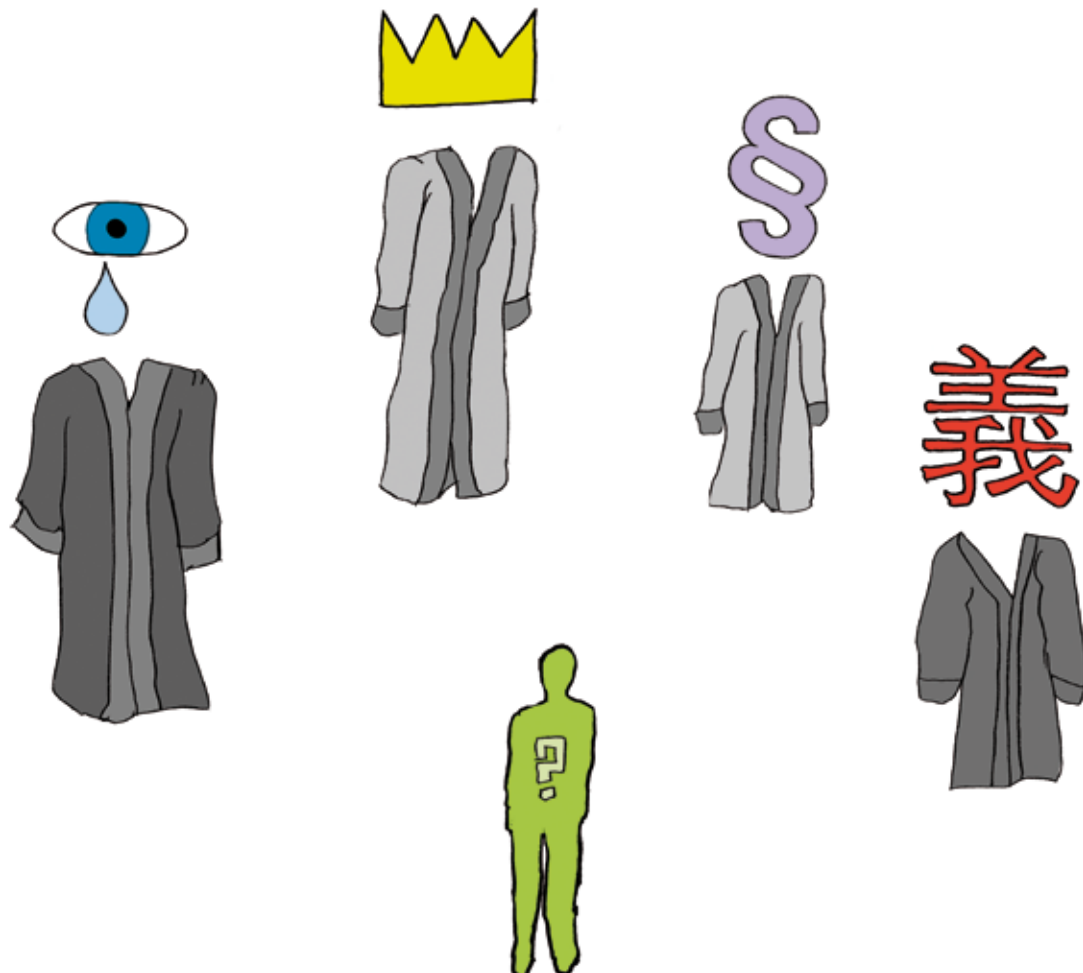
12 Art 95 Abs.

2 GG

Im Namen des Volkes

Die Justiz, die Öffentlichkeit und die Verständlichkeit des Rechts

von Heribert Prantl



Es gibt Urteile, bei denen der Richter weiß, dass er lügt, sobald er im Gerichtssaal den Mund aufmacht. Er weiß, dass er lügt, wenn er in die stehende Stille hinein die trügerische Formel spricht, die das Gesetz ihm befiehlt: „Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil“. Er weiß zwar, dass diese demokratische Redensart mitnichten von ihm fordert, „Volkes Stimme“ durchzusetzen. Er weiß aber bisweilen dass „das Volk“ ein anderes Urteil erwartet.

Wenn er die öffentliche Lust auf ein solches Urteil nicht befriedigen darf, kann oder will, hätte der Richter gern eine andere Verkündungsformel zur Hand: Im Namen „des Rechts“ zum Beispiel, statt „des Volkes“. Aber auch das wird ihn aus seinem Dilemma nicht befreien: „Und das soll

Recht sein?“, wird man ihn fragen, wenn das, was der Richter für Recht erkannt hat, dem Gefühl der Mehrheit oder der Rechtsüberzeugung des Betroffenen widerspricht. Es könnte sich die Formel „Im Namen des Gesetzes“ anbieten, weil sie den Richter zum Mund des Gesetzes macht. Aber ein Richter ist mehr als ein Gesetzesakustiker, er muss mehr sein, schon deswegen, weil das Gesetz oft kaum einen Ton von sich gibt.

Mit welcher Formel der Richter auch immer daherkommt: Für diejenigen, denen sein Spruch missfällt, für diejenigen also, die nicht Recht bekommen, wie man dann bezeichnenderweise sagt, ist der Richter immer die in eine Robe verkleidete Anmaßung. Wenn einer also die Welt nicht mehr

versteht, dann sind für ihn oft die Richter und ihr Recht daran schuld.

So ergeht es der Mehrheit der Deutschen, wenn ein Verfahren wegen Wirtschaftskriminalität nach vielen Jahren auf einmal ausgeht wie das Hornberger Schießen; so ergeht es dem Langzeitarbeitslosen, dem vom Bundessozialgericht gesagt wird, dass man von einem mickrigen Arbeitslosengeld ordentlich leben könne; so ergeht es wackeren Demokraten, die bestraft werden, weil sie bei Protesten gegen Neonazis mit einem durchgestrichenen Hakenkreuz herumlaufen; so ergeht es dem nichtehelichen Vater, dem ein Gericht das Umgangsrecht mit seinem Kind immer und immer wieder verweigert.

In der Regel muss einer dann nicht am Rechtsstaat verzweifeln; es gibt ja meist eine höhere Instanz, und über allem schwebt das Bundesverfassungsgericht und ein einigermaßen stabiles Grundvertrauen darin, das spätestens dort, in Karlsruhe, Paragraphen-Recht und Gerechtigkeit halbwegs zur Deckung gebracht wird (auch wenn das schon numerisch nur in einem winzigen Teil der Fälle möglich ist). Wer die Robe trägt, ist kein Richterkönig, sondern nur Träger der rechtsprechenden Gewalt. Die Robe ist keine Tarnkleidung für Selbstherrlichkeit, keine Vergünstigung zur bequemeren Ausübung des Berufs. Aber Richter sind auch nur Menschen – und zumal dann, wenn Entscheidungen nicht mehr kontrolliert werden können, sich also über den Richtern „der blaue Himmel“ wölbt, ist die Rechtsgemeinschaft darauf angewiesen, dass die Unabhängigkeit behutsam gehandhabt wird. Wenn das nicht geschieht, ist das schlecht, aber kein Argument gegen die Unabhängigkeit.

Falsche Richtersprüche sind der Preis der Unabhängigkeit – ein Preis, der aber bezahlt werden muss, wenn man nicht will, dass abhängige Richter nach dem Gutdünken der Politik oder unter dem Druck von Interessengruppen diszipliniert oder abgesetzt werden. Die Unabhängigkeit mag sich im Einzelfall schädlich auswirken. Ohne Unabhängigkeit aber verdiente die Rechtsprechung ihren Namen nicht. Wer also im Einzelfall am Recht verzweifelt, der muss sich damit trösten, dass er ohne Unabhängigkeit im Regelfall, also immer, daran zweifeln müsste.

Recht lebt von Regeln und davon, dass man sie erklären kann. Das gilt für jedes Recht. Es muss die Auseinandersetzung auch mit naiven Vorwürfen der Öffentlichkeit aushalten und sie parieren können. Wenn das nicht gelingt, liegt das nicht oder nicht nur an der Unzulänglichkeit der Juristen, sondern oft daran, dass das Recht seine Sicherheit gewährende Klarheit eingebüßt hat.

Erklären kann man nur, was klar ist. Richterorganisationen sind auch dafür da, diese Klarheit beim Gesetzgeber einzufordern und selber zu zeigen, wie sie aussehen könnte. Die Neue Richtervereinigung hat das immer und immer wieder getan.

Der Autor: Prof. Dr. jur. Heribert Prantl

Prof. Dr. jur. Heribert Prantl ist Mitglied der Chefredaktion der Süddeutschen Zeitung und Leiter der Redaktion Innenpolitik in München.

- Anzeige -

Für alle Juristinnen und Juristen, die über den Tellerrand hinaussehen ...

Sie kennen „Betrifft JUSTIZ“ noch nicht?

„Betrifft JUSTIZ“ ist eine Zeitschrift von und für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Dort finden Sie keine langatmigen akademischen Aufsätze, sondern Informationen und Erfahrungen aus der Justiz(politik), geschrieben von Praktikern unter bewusstem Verzicht auf großen Fußnotenapparat. Die Zeitschrift ist weder parteigebunden noch organisationsabhängig.

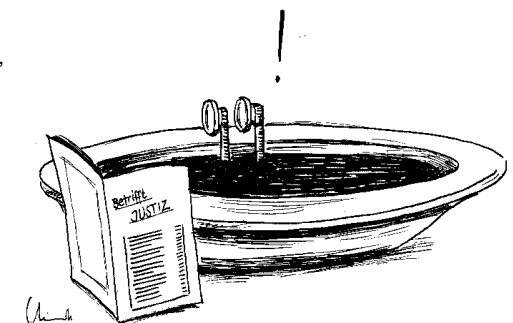
Die Bandbreite der Themen reicht von den Strukturen und Reformen der Justiz in Deutschland und in anderen Ländern über Minderheitenschutz, Völkerrecht und Menschenrechte bis zur Friedensbewegung.

Justiz satirisch?

Auch das finden Sie bei uns – in vielen Karikaturen, Zeichnungen, Gedichten –, und ... und ... und

Interesse?

Probeexemplare gibt es bei
 Druckwerkstatt Kollektiv GmbH
 Tel. 06151-373986
 Feuerbachstraße 1
 64291 Darmstadt
 druckwerkstattkollektiv@t-online.de



Der 41. Richterratschlag
findet in Bayern statt

Der (un-)glückliche Richter
– Justiz und Öffentlichkeit

vom 30.10. – 1.11.2015
in Freising



**40. Richterratschlag
vom 31.10. – 2.11.2014 in Hamburg**

Allheilmittel Justiz

– Sind Risiken und Nebenwirkungen tragbar?

Nach dem Grundgesetz sollen wir Recht sprechen
– nicht weniger und auch nicht mehr.

Ist es auch unsere Aufgabe

- als Familienrichter Erziehungsgespräche zu führen, Umgangsregelungen zu erarbeiten und noch nach einer Entscheidung zwischen den Beteiligten zu vermitteln,
- als Jugendrichter in Erziehungskonferenzen an pädagogischen Maßnahmen mitzuwirken,
- als Strafvollstreckungsrichter Therapiekonzepte vorzugeben oder
- als Güterichter Einigungen herbeizuführen?

Sollten wir uns nicht auf unsere Kernaufgabe beschränken, nämlich Recht zu sprechen?

Sind wir wirklich die besseren Pädagogen, Vollzugsplaner und Mediatoren?

Einführungsvortrag: Christian Bommarius (Jurist und Politik-Autor, u.a. Berliner Zeitung und Frankfurter Rundschau)

Arbeitsgruppe 1 Familienrichter als Superpädagogen

Prof. Dr. Christian Bernzen (Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin) wird die Thematik aus Sicht der Jugendämter und freien Träger beleuchten.

Arbeitsgruppe 2 Jugendrichter als Supererzieher

Das Einführungsreferat wird Prof. Dr. Theresia Höynck (Universität Kassel, Vorsitzende der DVJJ) halten.

Arbeitsgruppe 3 Strafvollstreckungsrichter als Supertherapeuten

Nach einem Einführungsreferat von Dr. Jörg-Uwe Schäfer, Leiter der JVA Bützow, wollen wir diskutieren, ob die oft ersehnte Chance, den Vollzug nach unseren Vorstellungen zu gestalten, sich nicht als Bumerang erweist, und ob wir als Oberaufseher über Behandlungskonzepte unserer Rolle als dritter Gewalt noch gerecht werden.

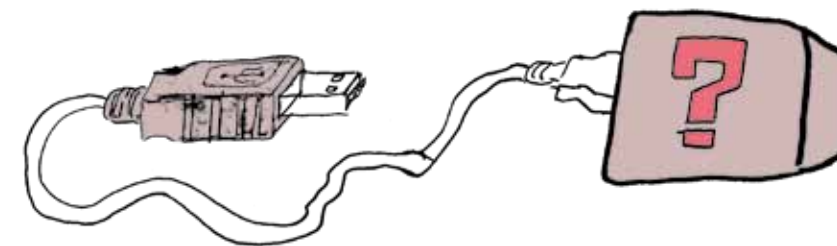
Arbeitsgruppe 4 Güterichterverfahren - Rechtsverweigerung oder sinnvolle Ergänzung des gerichtlichen Verfahrens?

Gibt die gesonderte Güteverhandlung den Parteien Autonomie zurück oder führt sie zu einer versteckten Rechtsverweigerung?

Arbeitsgruppe 5 Menschenrechtsschutz für Flüchtlinge in Europa? Europa schottet sich ab!

Impulsreferate: Menschenrechtsdefizit an den Außengrenzen und in Deutschland: Percy MacLean, Verwaltungsrichter a. D.; Menschenrechtsschutz für Kinderflüchtlinge: Wiebke Krause, FLUCHTort Hamburg

Der 40. Richterratschlag (Freitag, 31.10.2014, 17:30 Uhr - Begrüßung - bis Sonntag, 2.11.2014 - Mittagessen -) • findet statt im **Commundo Tagungshotel** in Hamburg, Oberer Landweg 27, 21 033 Hamburg. • www.commundo-tagungshotels.de/hamburg/hamburg.html • Der Tagungsbeitrag beträgt € 150,00 (ohne Übernachtung und Frühstück). • Das Tagungshotel stellt für eine Buchung bis zum 19.9.2014 ein Abbrufkontingent von 110 Einzelzimmern (Sonderpreis € 88,00 für 2 Übernachtungen) und 40 Doppelzimmern (Sonderpreis € 130,00 für 2 Übernachtungen) und auch für eine weitere Übernachtung 2.11./ 3.11.1014 (Sonderpreis € 44 /EZ bzw. € 65/DZ) zur Verfügung. Die Buchung eines Zimmers muss direkt im Tagungshotel (Tel. 0800 8330 330) mit der Res.-Nr. 110068427 (Einzelzimmer) bzw. Res.-Nr. 110068428 (Doppelzimmer) erfolgen. Eine Anmeldung zum Richterratschlag reicht für eine Buchung im Tagungshotel nicht aus. • **Alle weiteren Informationen auf www.richterratschlag.de.**



Zauber der Zukunft

Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten¹

von Niels Focken

Der elektronische Rechtsverkehr kommt.

Am 10.10.2013 wurde das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ verkündet. Es tritt in neun Schritten bis zum 1. Januar 2022 in Kraft. Es sieht vor, dass der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr in allen Verfahren außerhalb der Strafgerichtsbarkeit eingeführt wird.

Abgesehen vom Handelsregister, wo die elektronische Kommunikation bundesweit verpflichtend ist¹, sind in den Bundesländern verschiedene Versuche zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs unternommen worden². In Hamburg ist der elektronische Rechtsverkehr beim Finanzgericht zulässig, in Baden-Württemberg können u.a. bei einigen Landgerichten Zivilklagen elektronisch eingereicht werden. Aus Sicherheitsgründen ist damit aber nicht die Einreichung von Klagen per normaler E-Mail zugelassen – vielmehr ist ein Verfahren einzuhalten, das u.a. eine qualifizierte elektronische Signatur³ erfordert. Deren korrekte Erstellung ist umständlich und aufwändig, was bisher verhindert hat, dass der elektronische Rechtsverkehr nennenswerte Bedeutung erlangen konnte.

Das Gesetz sieht neben der qualifizierten elektronischen Signatur die Möglichkeit vor, dass das elektronische Dokument von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg (De-Mail-Konto, besonderes elektronisches Anwaltspostfach etc.) eingereicht wird. Eingegangen ist das elektronische Dokument, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Der Absender erhält eine automatisierte Eingangsbestätigung. Ist das Dokument für

das Gericht nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs mitzuteilen. In diesem Fall gilt das Dokument als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht. Leider wurde der Vorschlag des Entwurfs nicht übernommen, nach dem ein Schreiben drei Tage nach Eingang als zugestellt gilt. Vielmehr hat der Anwalt ein elektronisches Empfangsbekanntnis in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln.

Zum Fürchten? Zum Freuen?

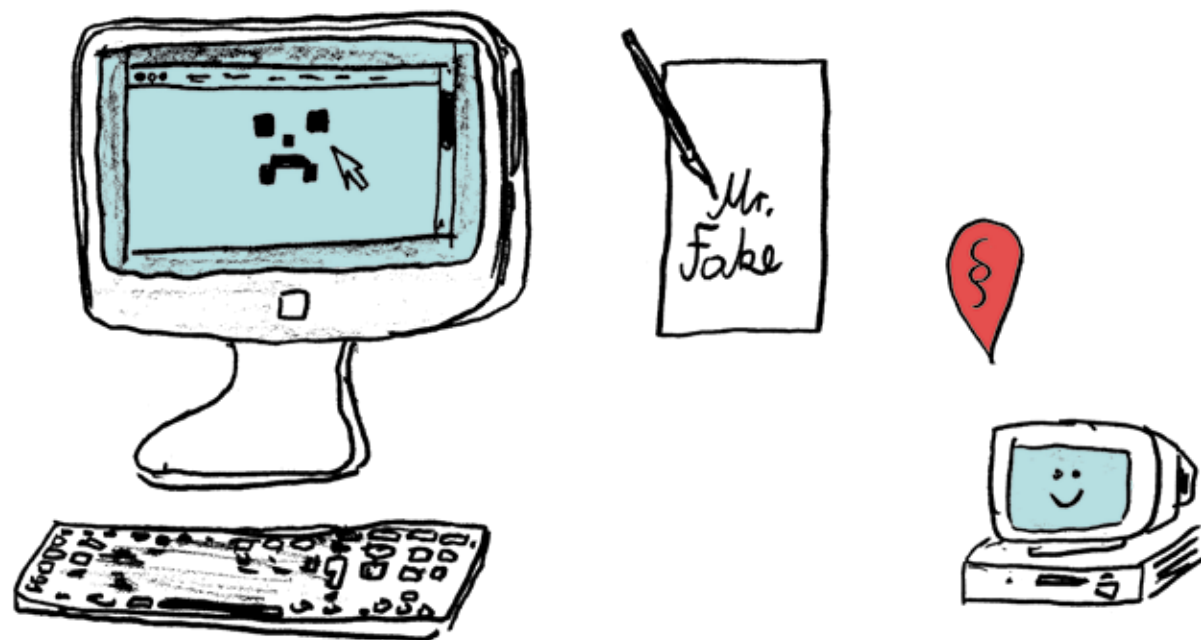
Wie erwähnt, sieht das Gesetz eine schrittweise Umsetzung bis zum 1.1.2022 vor, wobei die Strafjustiz – noch – ausgenommen sein soll. Vorgesehen ist, zunächst die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine freiwillige Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu schaffen. Ab 1.1.2020 sollen die Bundesländer zwingend die elektronische Kommunikation mit ihren Gerichten vorschreiben können. Ab dem Jahr 2022 soll dann der elektronische Rechtsverkehr bundeseinheitlich für Rechtsanwälte und andere „professionelle Verfahrensbeteiligte“ (z.B. Behörden in Verwaltungsverfahren) verpflichtend sein.

Was haben wir vom elektronischen Rechtsverkehr zu erwarten? Kann man pauschal sagen, dass der elektronische Rechtsverkehr „gut“ oder „schlecht“ ist? Bedenken lassen sich schnell entwickeln: Hinsichtlich der technischen Machbarkeit, der Sicherheit des Datenverkehrs, der fehlenden Reichweite der Elektronik im Bereich der amtsgerichtlichen Klienten. Letzteres lässt sich gut mit dem Schlagwort vom Amtsgericht als „Druckerstraße der Anwaltschaft“ ausdrü-

¹ Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006, BGBl. I S. 2553

² Überblick siehe http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php

³ Gemäß Signaturgesetz vom 16.5.2001, BGBl. I S. 876



4 Zu den weiteren Aufgaben der Geschäftsstelle sogleich.

5 Genauer: Es geht nicht nur (aber in dieser Zeitschrift vor allem) um das Richterbild, sondern um das Berufsbild jedes und jeder Mitarbeiterin am Gericht.

cken: Die meisten Klagen beim Amtsgericht richten sich gegen (zunächst) nicht anwaltlich vertretene Parteien, und es ist anzunehmen, dass es Aufgabe des Gerichts sein wird, die elektronisch eingegangene Klageschrift auszu-drucken. Auch mag sich ganz pauschal ein Unwohlsein einstellen im Hinblick darauf, dass eine weitere Technisie- rung zur Fortschreibung der Verlagerung von Aufgaben vom Servicebereich auf den Richter führen wird, wie zuletzt mit Forum Star erlebt.

Um es für diejenigen, die (noch) nicht mit Forum Star arbei- ten, kurz darzustellen: Forum Star bietet – positiv formuliert – dem Richter denselben Zugriff auf das Fachverfahren, wie es zuvor (unter SIJUS z.B.) nur die Geschäftsstelle hatte. Den Standort einer Akte oder den Inhalt eines früher gefassten Beweisbeschlusses kann der Richter jetzt an sei- nem PC abrufen, die Vermittlung der Geschäftsstelle ist nicht mehr erforderlich. Vom Richter wird aber auch erwar- tet, Verfügungen gleich am PC vorzunehmen, so dass die Geschäftsstelle nicht mehr – wie zuvor – Verfügungen von Papierformularen umsetzen muss. Auf der Geschäftsstel- le verbleibt bei vielen Standardverfügungen nur noch die Zuordnung des Posteingangs, der Ausdruck und das Ver- senden der gerichtlichen Schreiben sowie das Weghängen der Akte⁴. Die Verwendung von Forum Star wird nieman- dem vorgeschrieben, und doch bedarf es keiner hellse- herischen Fähigkeiten, um vorherzusehen, dass hier kein Kampf mehr auszufechten ist.

Gibt es auch positive Erwartungen? Ganz deutlich: ja! Es steht nämlich gar nicht fest, dass die Gerichte zur Drucker- straße der Anwaltschaft werden – aus Anwaltskreisen wird bereits die gegenteilige Auffassung geäußert. Auch beim

Amtsgericht sind jenseits des schriftlichen Vorverfahrens in den meisten Fällen beide Seiten anwaltlich vertreten. Ob die Parteien selbst elektronisch sicher erreichbar sind, ist dann aber nicht mehr vom Gericht zu prüfen – im Zweifel ist es der Rechtsanwalt, der gerichtliche Schreiben (und gegnerische Schriftsätze) für seine Mandanten ausdrucken muss. Später mag sich hieraus ein neuer Beiordnungs- grund entwickeln.

Wer heute nach dem Durchklicken durch ein Forum-Star- Formular einen letzten Klick auf „Freigabe“ setzt, kann nicht wissen, wann diese Verfügung ausgeführt wird. Oft genug scheidet die richterliche Planung des Verfahrensablaufs an Engpässen auf der Geschäftsstelle. Wie verlockend, wenn es statt „Freigabe“ gleich „Senden“ heißt! Auch wenn mit diesem Klick nicht gleich das Zustelldatum (x+3 Tage) fest- steht, wie im Entwurf vorgesehen...

Virtuelle Richter? Menschenleere Gerichtsgebäude?

Das Gesetz äußert sich nicht direkt zu den organisatori- schen Änderungen in den Gerichten, die zu erwarten sind, und erst Recht nicht zu dem daraus resultierenden Richter- bild⁵. Wenn wir hier keine Vorstellungen entwickeln, steht zu befürchten, dass sich grundlegende Änderungen unserer Tätigkeit ungeplant, aber zwangsläufig ergeben.

Anhand des obigen Beispiels wird deutlich, dass die Ein- führung des elektronischen Rechtsverkehrs gravierende Auswirkungen auf die Arbeit der Geschäftsstellenmitarbei- ter haben wird. Es dürfte, falls es diese Aufteilung dann noch gibt, eher eine Aufgabe des Wachtmeisterdienstes sein, in Papierform eingehende Dokumente (einschließ-

lich verbleibender Zustellkunden) zu scannen und zur elektronischen Akte zu bringen. Auch die Zuordnung der elektronisch eingehenden Dokumente, soweit sie nicht neu anzulegende Verfahren betreffen, müsste nicht von Fach- kräften der Geschäftsstelle erledigt werden, soweit sie nicht ohnehin automatisch erfolgt. Das Ausdrucken und Versen- den von Post an Empfänger, die elektronisch nicht erreich- bar sind, soll ohnehin in zentralen Druck- und Poststraßen erfolgen⁶; Verfügungen müssen nicht mehr beglaubigt wer- den.

Was bedeutet die verpflichtende Einführung des elektroni- schen Rechtsverkehrs für den Richter bzw. die Richterin? Zunächst einmal ganz praktisch: Ab diesem Zeitpunkt kann kein Zweifel mehr daran bestehen, dass wir als Richter an Bildschirmarbeitsplätzen tätig sind und den entsprechen- den Schutzvorschriften unterliegen. Technisch sind unsere Arbeitsplätze daher nicht nur aufzurüsten u.a. durch Auf- stellen mindestens (!) eines zweiten Monitors, sondern es sind auch die übrigen ergonomischen und arbeitsmedizi- nischen Anforderungen zu erfüllen. Aber das dürften „pea- nuts“ sein im Vergleich zu der Frage: Wie und wo arbeiten wir eigentlich mit der elektronischen Akte?

Zwar lässt das Gesetz es zu, alle elektronisch eingehenden Dokumente auszudrucken und die Akten weiter in Papier- form zu führen⁷. Als Ziel des Gesetzes dürfte aber die elek- tronische Aktenführung anzusehen sein. Und da stellt sich sofort eine Vielzahl von Fragen. Technische Fragen liegen auf der Hand, dürften aber am Leichtesten zu beantworten sein: Wie kann eine Zuverlässigkeit der Zugriffsmöglichkeit gewährleistet werden, die über die gewohnte „performance“ (Störungsfreiheit) deutlich hinaus geht? Wie wird der Zugriff auf die Akte im Sitzungssaal gewährleistet? Viel interessanter erscheinen mir Fragen wie: Benötigen Richter und Rechtspfleger künftig noch Dienstzimmer? Kann oder soll die Aktenbearbeitung nach Hause verlagert werden? Welche Bedeutung hat „das Gericht“ in Zukunft noch?

Schöne neue Welt

Mit ein wenig Fantasie lassen sich hier die unterschied- lichsten Szenarien entwickeln. Ein aus meiner Sicht düste- res sieht wie folgt aus: Das Gericht verfügt noch über eine gut besetzte Wachtmeisterei, die im Wesentlichen für die Zugangskontrolle zum Gebäude zuständig ist und deshalb überwiegend aus Mitarbeitern des privaten Sicherheitsge- werbes besteht. Ansonsten werden in der Wachtmeisterei die wenigen Papier-Posteingänge gescannt. Post ist nicht mehr zu sortieren, Akten nicht zu holen oder zu bringen. Alle Register sind elektronisch einsehbar. Nur für rand- ständige Personen hält die Wachtmeisterei noch einen Einsichts-PC bereit.

Telefonische Anfragen zu allen Gebieten werden auf Grund einer Länderübergreifend zentral in Ueckermünde beant- wortet, wo auch die wenigen Schreiben ausgedruckt wer- den, die das Gericht noch in Papierform verlassen. Mit den Anwälten kommunizieren Richter und Rechtspfleger elektronisch. Sie arbeiten zumeist zuhause, Dienstzimmer gibt es ohnehin nur noch ab R 2 aufwärts. Beiden Berufs- gruppen steht aber ein Gemeinschaftsraum zur Verfügung, in dem auch ein Exemplar des „Palandt“ (das letzte in ge- druckter Form erscheinende juristische Werk) vorgehalten wird. Die Nutzung der Sitzungssäle hat stark abgenommen, nachdem immer mehr Kollegen in Übereinstimmung mit der Anwaltschaft die Vorzüge des von Beginn an „schrift- lichen“ (d.h.: elektronischen) Verfahrens erkannt haben. Auch Beweiserhebungen lassen sich per webcam bequem von zuhause aus erledigen, die Rechtsanwälte kümmern sich um die jeweiligen Zeugen und deren Ladung in die Kanzleiräume⁸. Da schon seit Jahren keine Diktate mehr geschrieben werden und auch die Protokolle der verbliebenen Sitzungen per Spracherkennung erstellt werden, ist der Geschäftsstellenbetrieb auf wenige Mitarbeiter zusammen- geschrumpft. Die vorhandenen Gerichtsgebäude erweisen sich deshalb als völlig überdimensioniert. Da die Justizver- waltung deshalb die Sitzungssäle pro Sitzungstag an die Richter vermieten will⁹, verlagern noch mehr Kollegen den Sitzungsbetrieb nach Hause. Das verbleibende Rumpfge- richt befasst sich fast ausschließlich mit Strafsachen.

Diese Vision mag provozierend wirken. Sie ist, davon bin ich überzeugt, nicht unrealistisch, wenn wir als Richter- schaft nicht formulieren, worauf es uns ankommt. Und da dürfte ein Konsens nicht einfach sein. Denn es wird zwar jeder zustimmen, wenn es um den Erhalt seines Dienstzim- mers geht. Die Möglichkeit, häufig – oft – fast immer – von zuhause zu arbeiten, werden junge Eltern aber wahrschein- lich anders sehen, als der ältere Kollege mit arbeitsmedizi- nischen Grundkenntnissen. Ich persönlich bin mir sicher: Ich möchte das Gericht als Dienstort und als Ort der Kom- munikation erhalten, egal ob ich Akten in Papierform oder elektronisch bearbeite.

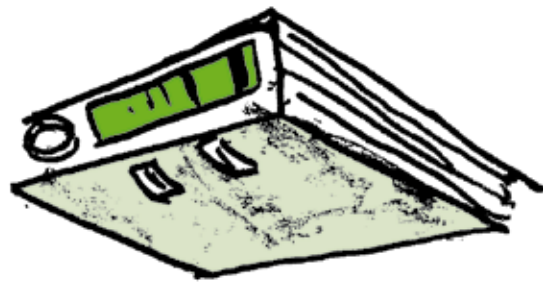
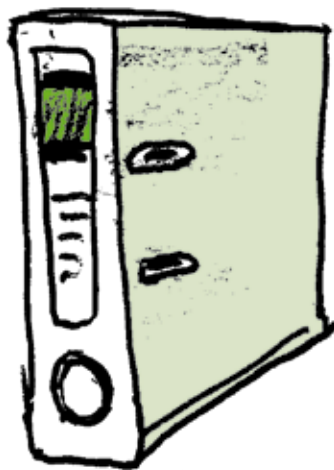
Sicher bin ich mir auch, dass ich nicht noch mehr von den Tätigkeiten übernehmen möchte, die besser von der Ge- schäftsstelle erledigt werden können. Ich möchte u.a. die Sekretariatsfunktion der Geschäftsstelle nicht missen, die nicht nur viele Telefonate erledigt, sondern – im Idealfall – auch eine Filterfunktion ausübt und mir eben nicht jeden Eingang vorlegt. Andererseits bin ich, wie viele Kollegen, nach jahrelanger Tätigkeit zermürbt von den Reibungsver- lusten, die sich immer wieder daraus ergeben, dass die Ge- schäftsstellen ungenügend besetzt und manche Mitarbeiter ungenügend ausgebildet sind. Es ist abzusehen, dass sich diese Friktionen verstärken werden, wenn nach Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs noch weniger Personal

6 Heute schon Praxis bei der Staatsanwalt- schaft: Der Dezernent sieht nicht, was zentral in Kiel gedruckt und einkuvertiert wird.

7 In der Begründung des Gesetzent- wurfs unter D, 2. Absatz: „Die Wirtschaftlich- keit im engeren Sinne wird sich erst dann ein- stellen können, wenn ... ver- bindlich auch das Ziel der Einführung der elektronischen Akte verfolgt und umgesetzt wird.“

8 Bei Einver- ständnis der Parteien schon heute zulässig, § 128a ZPO.

9 ... wie es bereits heute bei einigen Gerichten für die Abnahme der eV durch die Gerichts- vollzieher der Fall ist.



10 Siehe Focken in: MHR 4/2009, S. 9f. Das dort erwähnte Positionspapier des DRB ist bisher nicht zustande gekommen.

Richterassistenz statt Geschäftsstelle?

Eine von den Justizverwaltungen verschiedener Bundesländer entwickelte Vorstellung geht davon aus, durch Technisierung freiwerdende Kapazitäten im Geschäftsstellenbereich für die richterliche Tätigkeit nutzbar zu machen als „Richterassistenz“. Die sehr unterschiedlichen Vorstellungen der Kollegen über Bereiche, die sich einer „Richterassistenz“ anvertrauen ließen, haben es bisher aber schwer gemacht, hier ein Konzept zu entwickeln¹⁰. Schon die Überlegung, ob nicht die Terminierung besser von der Richterassistenz als vom Vorsitzenden zu machen ist, wird leicht zur Glaubensfrage¹¹. Die fehlende Vorgesetztenengenschaft des Richters gegenüber der Servicekraft kommt erschwerend hinzu. Sollte deshalb nicht die Einführung der elektronischen Akte mit einer Richterassistenz neuer Form gekoppelt werden? Ich könnte mir jedenfalls gut vorstellen, dass Richter und Rechtspfleger – wie bereits heute die Gerichtsvollzieher – über ihre Grundbesoldung hinaus eine Bürokostenpauschale erhielten. Von diesem Betrag mag sich dann jeder die Assistenzleistung einkaufen, die er für nötig hält. Wer mag, kann dann seitenlang diktieren, die Termine aber selbst abstimmen. Wer mag und eine entsprechend findige Kraft¹² einstellt, kann jede Akte unterschriftsreif vorverfügen lassen, oder zu einzelnen Rechtsfragen Gutachten in Auftrag geben.

11 Meine Meinung hierzu kennen Sie, wenn Sie „Richterassistenz“ durch „Sprechstundenhilfe“ ersetzen und „Vorsitzender“ durch „Arzt“.

12 Richterassistenten könnten sich aus dem Kreis der Justizangestellten ebenso rekrutieren wie aus dem der Referendare oder studentischen Hilfskräfte.

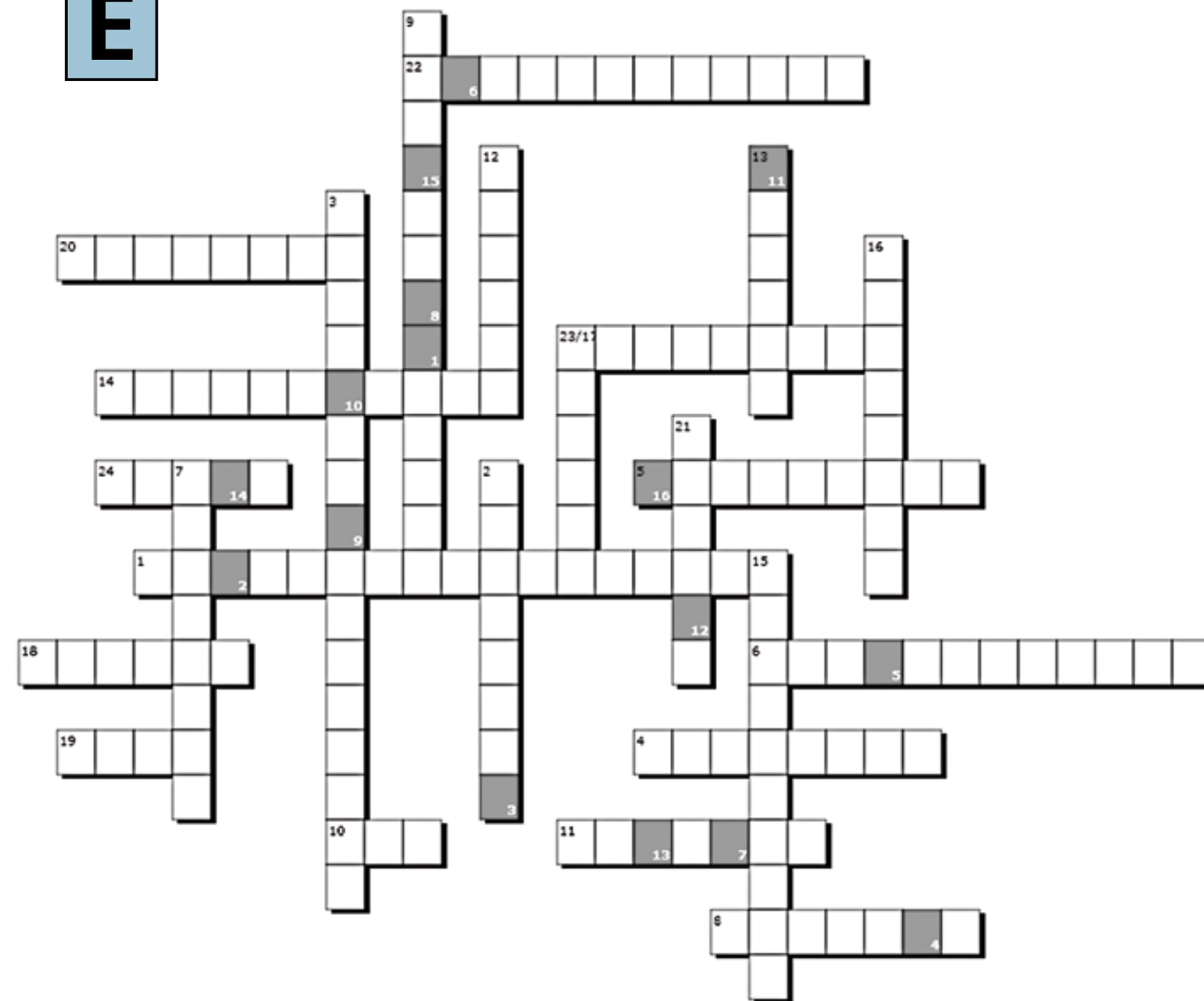
Man mag dies als utopisch ansehen. Aber wäre es nicht ein erstrebenswertes Ziel, das dem Bild eines unabhängigen, selbstbestimmten Richters deutlich näher ist, als die Vorstellung von einem Richter, der von morgens bis abends am Bildschirm sitzt und alles selber machen muss – weil er ja elektronisch alles selber machen kann? Wäre die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht die Gelegenheit, das einzuführen, was jeder Rechtsanwalt hat: Ein funktionierendes Sekretariat, angepasst an die individuellen Anforderungen des Arbeitgebers? – Es gibt viel zu diskutieren. Fangen wir an.

Nachdruck eines Beitrags von Niels Focken aus den MHR 2/2012, aktualisiert und ergänzt von Dorothea Wunderlin.

Der Autor: Niels Focken

Niels Focken ist Direktor des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbeck.

RATSEL

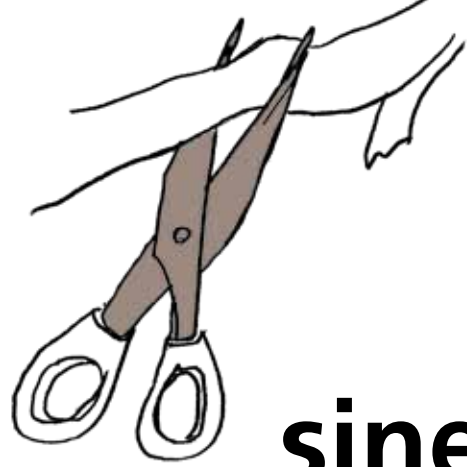


1. Art. 20 Abs. 2 S.1 GG
2. Gründungsort der NRV LV Bayern
3. Stärkt unabhängige Justiz
4. Bay. Justizminister
5. Höchstpunktzahl bei Beurteilung
6. Grundsatz der Beamtenbesoldung
7. Ort des Richterratschlags 2015
8. Bildungsort für RichterInnen
9. Vertretungsgremium der Richter
10. Juristische Fachzeitschrift
11. Kommentar 1. Auflage 1939
12. Kopfbedeckung der Verfassungsrichter
13. Oberstes Gericht eines nördl. Bundeslandes (Abk.)
14. Ort d. nördlichsten bay. Amtsgerichts (Zwei Wörter)
15. Verteilt Geschäftsanfall
16. Im Richtereid und aus Kindermund
17. Verfasser des Strafgesetzbuches in Bayern 1813
18. Misst angeblich Arbeitsbelastung
19. Größe einer Spruchgruppe des Bayrischen Verfassungsgerichtshofs
20. Digitale Welt in der Justiz durch...
21. Präsident des BVerfG ab 1987
22. Häufige Berufskrankheit bei Juristen
23. Figur im Werk von Ludvig Thoma
24. Verfasser des Prozesses

DAS LÖSUNGSWORT



Das Lösungswort finden Sie auf Seite 26 rechts unten



sine spe ac metu

Verfassungsrechtliche Fragen zur Selbstverwaltung der Justiz Vortrag während der Tagung „Ökonomisierung der Rechtspflege - Risiken und Nebenwirkungen“ der Evangelischen Akademie in Bad Boll vom 17. – 19. November 2010

von Wolfgang Nešković

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt eine sehr gut bestätigte Legende aus dem Jahre 1730.

Sie handelt über einen jungen preußischen Kronprinzen, der später als Friedrich II. Geschichte gemacht hat. Als historisch sicher gilt, dass der junge Friedrich unter dem monarchischen Staat seines Vaters litt. Der Kronprinz war vom Vater in das Militär gezwungen worden. Preußen war ein Land, in dem die Hierarchie des Militärs alle Lebensbereiche der Gesellschaft prägte. Das war nichts Ungewöhnliches in jener Zeit.

Ansonsten war Preußens Staatsaufbau aber weniger typisch. Wir sehen einen eigenartigen Staat im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus vor uns. Der Monarch vereint zwar formal die rechtsetzende, die rechtsprechende und die rechtsausführende Gewalt im Staat. Dennoch existieren Anfänge einer unabhängigen Gerichtsbarkeit und einer modernen Verwaltung, die gehalten ist, Recht und Gesetz zu achten.

Der junge Friedrich im Soldatenrock aber träumte von mehr: Mehr Freiheit, ein wenig mehr Demokratie, ganz viel Kunst und Schönheit. Mit ihm träumte sein Freund Leutnant Hans Hermann von Katte. Sie philosophierten, musizierten und fassten große Pläne für die Zeit nach Friedrichs Thronbesteigung. Sie würden den Staat der Musketen in ein preußisches Arkadien verwandeln. Doch die Freunde wussten nicht, wann das einmal möglich sein würde. Der Soldatenkönig erfreute sich bester Gesundheit. Friedrich und Katte waren jung und wollten leben, bevor sie alt waren. Der Dienst *pressierte* – wie man in Preußen sagte. Amerika lockte. Katte und Friedrich entscheiden sich zur Flucht.

Erstmal wollten sie nach Frankreich. Dann würde man sehen. Die Welt war so riesig und alles schien besser als Preußen. Doch so einfach lagen die Dinge nicht. Preußen war in mancherlei Hinsicht ein sehr modernes Land. Beispielsweise galt hier auch bereits eine frühe Form des Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetz. Ob Bürgerssohn oder Adelspross – vor den Gerichten sollte jeder gleich sein. So hatte es zwar kein Parlament, aber immerhin der König selbst bestimmt. Dass Kronprinz Friedrich überhaupt dienen musste, war der Idee der gleichen Pflichten vor dem Staat geschuldet.

Die Flucht der beiden Freunde war schlecht geplant und noch schlechter ausgeführt. Friedrich und Katte werden gefasst, bevor sie überhaupt richtig auf der Reise sind. Königssohn und Adelspross von niedrigerer Geburt finden sich wegen ihrer Fahnenflucht vor demselben Gericht wieder. Für beide gilt das gleiche Gesetz. Es droht die Todesstrafe. Einflussreiche Ratgeber drängten den König, die Sache unter den Tisch zu kehren. Doch der Soldatenkönig blieb fest. Sein Recht musste für alle gelten. Sonst war es nichts wert. Das königliche Europa empörte sich. Wie konnte der preußische Monarch nur so herzlos sein. Die Dinge waren eben kompliziert in Preußen.

Es mischten sich dort moderne Ideen des Rechts- und Justizwesens mit alten Machtstrukturen. Es wurde wegen Fahnenflucht ohne Ansehen der Person geurteilt. Das war ungeheuer fortschrittlich. Der König handelte nur konsequent, sich zurückzuhalten.

Die befassten Richter aber waren verzweifelt. Sie lasen die Akten, studierten die eindeutige Rechtslage und kamen doch nicht in der Sache voran. Einen Königssohn zu Haft zu verurteilen, konnte schwere Folgen für ihr eigenes Leben und ihre Karriere haben. Wenn der Verurteilte später

einmal den Thron bestieg, würde er sicher Rache an seinen Richtern nehmen. Dann würde es aus sein mit Einkommen, Ruf und Achtung, die das Richteramt gewährte. Vielleicht sollten sie den Kronprinzen wegen seines Jugendstreiches besser gleich zum Tode verurteilen? Was aber würde mit ihnen geschehen, wenn der Zorn des Monarchen verraucht und seine Trauer erwacht sein würde? Freispruch oder ein milde Strafe waren auch keine Möglichkeiten – sie hätte in eklatantem Widerspruch zur klaren Rechtslage gestanden. Es galt, einen Ruf als Jurist zu bewahren. Die Richter fanden schließlich einen – noch heute beliebten – Weg, das Problem zu lösen. Sie klärten die inhaltlich unlösbare Frage formal. Sie erklärten sich für: nicht zuständig. Als staatliches Gericht sei es ihnen verwehrt, über die Bewertung überstaatlicher Belange zu urteilen. König und Königssohn stünden außerhalb des Staates und des Rechtes. Leutnant Katte aber schickten sie in die Festungshaft.

Der König tobte. Er griff in die vom König selbst gewährte Unabhängigkeit der Richter ein und änderte das Urteil ab. Katte sollte geköpft werden, der Hohenzollernprinz wenigstens dabei zusehen müssen. So geschah es auch. Katte fiel durch das Schwert, der Kronprinz nur in Ohnmacht. Die Dinge waren eben kompliziert in Preußen. Die Teilung der Staatsgewalten war nur in Anfängen zu sehen. Die Unabhängigkeit der Richter war durch ihren vorauseilenden Gehorsam ebenso gefährdet wie durch Eingriffe der feudalen Exekutivgewalt.

Die Demokratie als Grundlage der Macht fehlte ganz. Sie fehlte auch – als Basis richterlichen Selbstbewusstseins – in den Köpfen der Richter, die ihre Ämter und Karrieren königlichen Justiz-Beamten zu verdanken hatten.

(***)

Nicht nur im alten Preußen sind die Dinge kompliziert gewesen. Sie sind es in Deutschland heute immer noch. Nicht einmal die Art der Kompliziertheit hat sich so sehr geändert. Es ist die Unentschlossenheit bei der Entwicklung moderner Staatlichkeit, die immer noch Probleme bereitet.

Ich möchte Ihnen einen kurzen Überblick zum Problemstand geben: Die Bundesrepublik ist eines von nur drei Ländern in der Europäischen Union, in der die Justiz in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht selbstständig, sondern der Exekutive angegliedert ist¹.

Noch immer wird bei uns die Karriere von Richtern hauptsächlich in den Justizministerien gemacht. Richterinnen und Richter wissen das. Noch immer wird die Verwaltung der Gerichte von Gerichtspräsidenten gelenkt, die wie Verwaltungsbeamte der Justizministerien agieren. Die Rahmenbedingungen der Rechtsprechung haben aber großen Einfluss auf ihre inhaltlichen Ergebnisse. Die Dritte Gewalt ist in Deutschland in einer widersprüchlichen Rolle. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Kontrolle exekutiver Entscheidungen. Doch den wichtigsten Einfluss auf die dritte Gewalt hat die Exekutive.

Seit es das Grundgesetz gibt, diskutieren Richterinnen und Richter und die Rechtswissenschaft eine mögliche Lösung: die Selbstverwaltung der Dritten Gewalt. Die Frage lautet: Inwieweit ist es verfassungsrechtlich möglich, die Judikative aus den Machtstrukturen der Exekutive herauszulösen und als wirklich eigenständige Gewalt zu etablieren?

Sie ahnen vielleicht die Antwort schon. Die Dinge sind kompliziert. Die Verfassung enthält bereits alle Voraussetzungen für eine selbstverwaltete Justiz. Im Verfassungstext finden wir – allerdings verstreut – dazu drei moderne Grundsätze, die wir nur in die richtige Beziehung bringen müssen:

- der Grundsatz der richterliche Unabhängigkeit,
- das Prinzip der Gewaltenteilung,
- das Demokratieprinzip,

Nach diesen Prinzipien müsste die Judikative mit der nötigen demokratischen Legitimität ausgestattet werden, um mit gestärkter Unabhängigkeit ihrer Kontrollfunktion im Verhältnis zu den zwei anderen Gewalten gerecht zu werden.

Selbstverwaltung – das ist gleichsam der Strich, der alle drei Prinzipien zu einem logischen Dreieck verbinden könnte. Zu allen drei Prinzipien werde ich sogleich noch ausführlich vortragen.

Einschränkend ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz – dort wo es die Justiz behandelt – immer auch noch Restvorstellungen einer vormodernen judikativen Tradition enthält. So lesen wir etwa in den Artikeln 95 und 98 eine sehr starke Stellung der Justizminister bei der Einstellung der Richterinnen und Richter heraus.

Nach Artikel 98 bleibt es den Bundesländern sogar freigestellt, ob sie ihren Justizministern die alleinige Macht über die Einstellung und Beförderung von Richterinnen und Richtern geben.

Einerseits beschreibt das Grundgesetz also eine Art Anbindung der Judikative an die Exekutive, andererseits zeichnet es das Bild einer unabhängigen, selbstständigen dritten Gewalt. Die Verfassung statuiert Prinzipien, die es an anderer Stelle wieder schwächt. Wie ist diese Widersprüchlichkeit zu erklären? Nun, ich denke, sie ist nur so zu erklären, dass wir uns daran gewöhnt haben. Um der Gewöhnung zu entkommen, müssen wir zurückdenken zu den Ursprüngen des heutigen deutschen Gerichtswesens.

Wir müssen wieder zu den Preußen – und sehen welchen Weg die Rechtsgeschichte nach ihnen nimmt.

(***)

Als das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) deutsches Recht wird, stellt das preußische Haus der Hohenzollern die deutschen Kaiser. Gewaltenteilung, richterliche Unabhängigkeit und sogar die demokratische Idee haben im Jahre 1877 in Deutschland zwar einige Fortschritte gemacht. Doch im Weltvergleich ist Deutschland kein moderner Staat, wie es 147 Jahre zuvor – bei der Flucht von Katte und

¹ Die anderen beiden Länder sind Österreich und Tschechien

Friedrich – Preußen einmal war. In Frankreich und den USA existierten damals schon bürgerliche Demokratien. England war eine echte konstitutionelle Monarchie. Deutschland hingegen war im Kern Monarchie geblieben. Sein Parlament hatte kaum Befugnisse. Die Exekutive vollstreckte den Willen des Kaisers.

Das GVG, das bis heute den wesentlichen Aufbau und die grundsätzlichen Funktionsweisen der deutschen Gerichte bestimmt – gestaltet den Justizapparat hierarchisch gegliedert und autoritär geführt.

Dieser institutionelle Aufbau der Judikative blieb auch in der Weimarer Republik bestehen. Die Verfassung der ersten deutschen Demokratie war widersprüchlich. Die Weimarer Reichsverfassung garantierte in Art. 102 die richterliche Unabhängigkeit – doch sie unterwarf gleichzeitig die Richterschaft den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Der lenkbare und vorseilend gehorsame richterliche Beamte passte dann auch in das Richterbild des faschistischen Deutschlands. Der Parlamentarische Rat des Grundgesetzes suchte die Lehren aus diesem Richterbild zu ziehen.

Ein „neuer Richtertyp“ sollte entstehen, der sein Amt „im Geiste der Demokratie“ ausübt, wie es vorbildlich in der Hessischen Landesverfassung heißt.

Man wünschte sich eine selbstbewusste dritte Gewalt, die über Wahrheit und Gerechtigkeit frei von Beeinflussungen auch gegen die Mächtigen im Staat befindet.

Doch die konsequente Herauslösung des Richters aus den hierarchischen Strukturen des Beamtentums gelang nicht.

Die Verfassungseltern schrieben das neue gewünschte Verhältnis der Judikative zu den anderen beiden Gewalten nicht in den Text des Grundgesetzes. Sie erteilten den einfachen Gesetzgebern lediglich in Art. 98 einen Auftrag, die Rechtsstellung der Richter in Bund und Ländern durch Gesetze zu regeln.

Der Bund ließ sich bis 1961 Zeit. Das Deutsche Richtergesetz erklärte dann die beamtenrechtlichen Regelungen für die Richter als subsidiär anwendbar. Die Länder verfahren ganz ähnlich. Das Gerichtsverfassungsgesetz wurde nicht entscheidend verändert. Seine Rückschrittlichkeit erkennen Sie sehr gut an einer sprachlichen Feinheit. Das Grundgesetz schützt in Artikel 92 die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Es betont damit das personelle Moment dieses Schutzes. Im Gerichtsverfassungsgesetz dagegen existiert nur ein Schutz der Institution „Justiz“. Dort ist in § 1 die Rede von unabhängigen „Gerichten“.

Das Grundgesetz hat daher an entscheidender Stelle keinen Eingang in das Gerichtsverfassungsgesetz gefunden. So entstand – insgesamt – unter der Geltung des Grundgesetzes ein für die Laufbahn von Beamten geschaffenes Beurteilungs- und Beförderungssystem für die bundesdeutsche Richterschaft neu.

(***)

Es ist dieses System, das das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit und die kontrollierende Stellung der Judikative als eigenständige Staatsgewalt behindert. Ich hatte eingangs von drei Verfassungsprinzipien gesprochen. Ich will nun ausführlich zu ihnen zurückkehren und Problemstand und mögliche Lösungen entlang ihrer Logik besprechen.

Ich komme als erstes zum Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit. Gemäß Artikel 97 Absatz 1 sind die Richterinnen und Richter „unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

Ein preußischer Justizminister hatte zur Unabhängigkeit der Richter lakonisch und zutreffend bemerkt: „Die Richter können so unabhängig sein wie sie wollen, solange wir die Personalpolitik bestimmen.“

Die Behinderungen richterlicher Unabhängigkeit sind heute nur subtilerer Natur, als es der grobe Eingriff des Soldatenkönigs in das Urteil des Gerichts über Leutnant Katte war. Carsten Löbbert, der Vizepräsident des Amtsgerichtes Lübeck,² hat dies so beschrieben:

„Welchen Einfluss hat das System auf die Unabhängigkeit? Die Richterpersonen haben, wie alle Menschen, die in Organisationen arbeiten, Wünsche, Interessen und ein natürliches Streben nach Anerkennung, Bestätigung und Integration.“

Später erinnert Löbbert:

„[Es besteht] eine Kategorisierung der Richter nicht nur nach der Instanz, in der sie tätig sind, sondern auch danach, ob sie „Vorsitzender Richter“, „Aufsichtsführender Richter“, „Direktoren“, „Präsidenten“ oder deren „ständige Vertreter“ sind. Alle diese Ämter stehen zueinander in einem hierarchischen Verhältnis und sind mit unterschiedlichen Besoldungen versehen. So gibt es insgesamt 12 verschiedene Gehaltsklassen, die in den Grundgehältern zwischen 3 241 Euro und 10 768 Euro liegen. Es gibt also viel „oben“ und „unten“ in der Richterschaft und einige Richter sind gleicher als andere.“

Wir haben also erstens Richterinnen und Richter, die sich – wie alle Menschen – nach Anerkennung und Honorierung ihrer Arbeit sehnen. Wir haben zweitens ein System, in dem sich Anerkennung und Honorierung durch den Aufstieg in einer Hierarchie ausdrücken. Wir haben drittens und schließlich ein System, in dem dieser Aufstieg weitgehend in den Händen der Exekutive liegt, also durch die Justizministerien maßgeblich mitbestimmt wird.

Praktisch sieht das so aus: Die Justizminister erstellen Vorgaben, die regeln, wie die richterliche Arbeit zu bewerten ist. Nach diesen Vorgaben beurteilen nun die Gerichtspräsidenten die Arbeit ihrer Richterinnen und Richter. Aufgrund



der Beurteilungen werden dann die Beförderungsstellen vergeben.

In einigen Ländern werden Richterwahlausschüsse zur Bestätigung der ministeriellen Vorschläge beteiligt. Deren Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, die exekutive Vorauswahl zu bestätigen. In anderen Ländern wird dieser Umweg gar nicht gewählt – hier entscheidet das Justizministerium von vornherein allein.

Durch dieses System wird formal nicht in die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter eingegriffen, materiell aber doch. Es ist gar nicht vorstellbar, Fachwissen, Denk- und Urteilsvermögen, Verhandlungsgeschick, Kooperationsbereitschaft oder Arbeitshaltung einer Richterin oder eines Richters zu bemessen, ohne zugleich Aussagen über den „richtigen“ Umgang mit dem angeblich unabhängigen Amt zu treffen.

Richter beobachten genau, welcher ihrer Kollegen befördert wird. Sie lernen zu verstehen, welche konkrete Handhabung der Unabhängigkeit Erfolg verspricht und welche für das eigene Fortkommen schädlich ist. Das umfasst sowohl das Prozessrecht als auch das materielle Recht. So kann sich die Fallbearbeitung auch an der Karrierenützlichkeitsorientierung orientieren.

Löbbert pointiert das so: „Sollen nur diejenigen, die [...] die „Rechtsauffassung“ ihres Präsidenten teilen, Aussicht darauf haben gut beurteilt und dereinst zum Vorsitzenden Richter befördert zu werden?“

Sie werden kaum jemanden in der Justiz treffen, der diese Frage mit „ja“ beantworten würde. Natürlich wünschen wir uns, dass bei richterlichen Karrieren nicht allein der Krümmungsgrad des Rückgrates über das Fortkommen entscheidet.

Entscheidend sollten vielmehr die menschlichen und fachlichen Qualitäten sein. Das ist ein Ideal. Die Frage ist allerdings, unter welchen Bedingungen dieses Ideal am Besten eine Chance hat, sich zu verwirklichen.

Auch Richterinnen und Richter sind Menschen. Menschen haben immer Schwächen. Es hilft nicht, zu fordern, sie mögen sie ablegen. Es ist vielmehr die Frage zu stellen, unter welchen Verhältnissen Schwächen kritisch sind und unter welchen alternativen Verhältnissen diese Schwächen unwesentlich bleiben.

Nicht nur die Menschen müssen sich ändern, sondern auch die Rahmenbedingungen, unter denen sie arbeiten.

Zu den Rahmenbedingungen richterlicher Arbeit zählt auch ein weiteres exekutives Einfallstor in die richterliche Unabhängigkeit. Gestatten Sie mir diesen kleinen Exkurs:

Es ist die Exekutive, die die Haushaltspläne der Justiz in den Parlamenten als Entwurf vorlegt. Das Justizministerium müsste es als seine vornehmste Aufgabe ansehen, der Legislative die hohe Bedeutung der dritten Gewalt auch über die Höhe des geforderten Budgets zu verdeutlichen. Doch es ist noch kein Justizminister – auch keine Justizministerin, bekannt geworden, der oder die sich dieser Aufgabe mit angemessener Leidenschaft und Durchsetzungsvermögen gestellt hätten.

Bei steigenden Fallzahlen, zu wenig Personalstellen und unzureichenden Sachmitteln wird es der Judikative unmöglich gemacht, von der richterlichen Unabhängigkeit Gebrauch zu machen.

Die Mutter der Wahrheit und der Gerechtigkeit ist die Zeit. Die notwendige Zeit für die Fallbearbeitung wird den Richterinnen und Richtern nicht gewährt, weil sowohl Verwaltung als auch Gesetzgebung systematisch darauf abzielen,

² Die Zitate stammen aus einem Vortrag anlässlich eines Symposiums der Frankfurter Goethe-Universität „Zur Selbstverwaltung der Justiz in Europa“ vom 7. – 8. 11. 2008

die Qualität richterlicher Arbeit unter Finanzierungsvorbehalt zu stellen.

Dies, obwohl die Justizhaushalte die mit Abstand kleinsten Haushalte darstellen. Sie liegen regelmäßig zwischen 1% und 3% bei Bund und Ländern. Pro Einwohner ergibt das einen Betrag von etwa fünf Euro. Mehr als eine (schlechte) Pizza ist dem Gesetzgeber die Justiz nicht wert.

Doch der Richterschaft ist es – ohne Selbstverwaltung – verwehrt, ein eigenes Budget zu entwerfen und im Parlament zu begründen.

(***)

Die systemische Schwächung des Prinzips der richterlichen Unabhängigkeit ist ursächlich für die Schwächung der Judikative als dritte Gewalt. Ein beschädigtes Verfassungs-Prinzip führt uns zur Beschädigung des folgenden.

Damit komme ich zum zweiten relevantem Verfassungsprinzip: dem Gewaltenteilungsgrundsatz.

In Artikel 20 Absatz 2 heißt es:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Weiter heißt es in Artikel 92 des Grundgesetzes:

„Die rechtsprechende **Gewalt** ist den Richtern anvertraut.“

Dahinter steht die Vorstellung einer umfassenden Gewaltenteilung und Kontrolle. Das gab es im Preußen des Soldatenkönigs nicht. In seiner Person vereinigten sich grundsätzlich Gesetzgebung und richterliche Kontrolle der Gesetzesanwendung in einer Person.

Deswegen konnte er Kattes Tod – abstrakt generell – gesetzlich normieren, exekutiv (konkret-individuell) anordnen und judikativ durchsetzen. Eine Grundidee der modernen Gesellschaft ist es, genau diese Machtkonzentration zu unterbinden. Denn dem Missbrauch der Macht lässt sich nur vorbeugen, wenn keine Institution im Staat alle Macht in den Händen hält. Wer Gesetze schafft, darf mit ihrer Durchsetzung nicht betraut sein. Wer Gesetze ausführt, ist ein schlechter Schiedsrichter, wenn es um ihre richtige Anwendung geht. Deswegen unterscheiden wir Legislative, Exekutive und Judikative.

Doch allein die formale Abgrenzung der Gewalten voneinander reicht nicht aus, um Machtmissbrauch zu verhindern. Es muss auch dafür gesorgt sein, dass die Macht einer Gewalt, den Mächten der anderen beiden Gewalten wirksam in den Arm fallen kann. Die Judikative kontrolliert ganz maßgeblich die Rechtmäßigkeit exekutiven Handelns.

Die Gerichte wachen also über die richtige Anwendung des Gesetzes durch die ausführende Gewalt. Das ist die Inten-

tion von Artikel 92 Grundgesetz. Dazu passt es nicht, dass die Exekutive durch ein System der Richterbeurteilung und -beförderung ihrerseits Einfluss auf die Justiz nimmt bzw. nehmen kann.

Auch bei dieser Analyse soll es wiederum nicht um die menschlichen Stärken oder Schwächen eines Justizministers und seiner Beamten gehen. Appelle an deren Fähigkeit, auf judikative Kontrolle nicht mit Gegenkontrolle zu antworten, sind müßig. Vielmehr ist das System zu kritisieren und zu reformieren.

Solange die Justizverwaltung die Personalpolitik an den Gerichten steuert, wird sie tendenziell – bewusst oder unbewusst – auf eine verwaltungsfreundliche Richterschaft hinwirken.

Nicht die Justizminister und Justizministerinnen müssen mehr Größe entwickeln, sondern es ist die Größe ihres Einflusses auf die Personalpolitik, die schrumpfen muss.

(***)

Zwei der drei angesprochenen Verfassungsprinzipien haben wir damit abgehandelt. Ich fasse zusammen:

Richterliche Unabhängigkeit und richterliche Gewaltenteilung können sich unter dem derzeitigen System nicht voll wirksam entfalten. Dies schadet nicht so sehr den Richterinnen und Richtern. Es ist vor allem schädlich für den Justizgewähranspruch der Bürgerinnen und Bürger. Um den beiden genannten Verfassungsprinzipien zu mehr Geltung zu verhelfen, wäre eine Selbstverwaltung der Justiz wünschenswert.

Alle Modelle von Selbstverwaltung müssen nun aber das dritte eingangs genannte Verfassungsprinzip beachten: das Demokratieprinzip.

Das Selbstverwaltungssystem darf nicht dazu führen, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Es muss verhindert werden, dass die Justiz zu einem Staat im Staate wird.

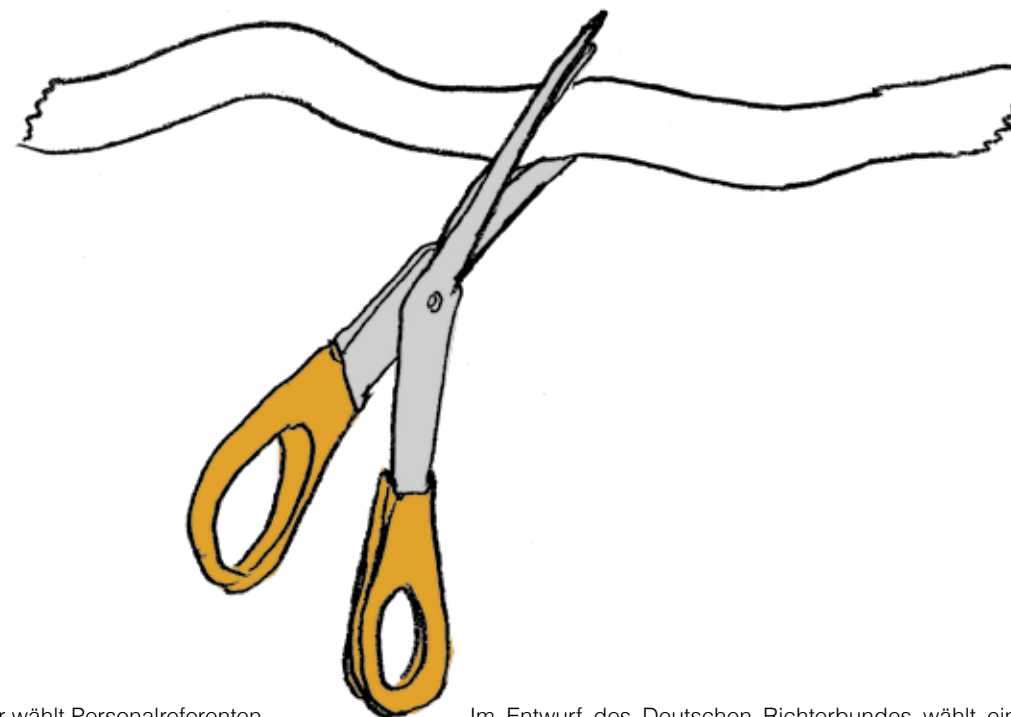
Das Demokratieprinzip finden wir in Artikel 20 Absatz 2 S. 1 des Grundgesetzes.

Dort heißt es: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

Das bedeutet: Jede staatliche Macht, auch die der Judikative, bedarf der Legitimierung über den Wählerwillen. Es darf also keine Selbstverwaltungsmodelle geben, bei denen allein die Richterschaft darüber entscheiden, wer Richter und Richter wird oder nicht. Das Demokratieprinzip untersagt die Kooptation.

Nach dem jetzigen System kann ein Richter eine demokratische Legitimierung auf der fünften Stufe vorweisen:

- Volk wählt Parlament.
- Parlament wählt Ministerpräsident.
- Ministerpräsident wählt Justizminister.



- Justizminister wählt Personalreferenten.
- Personalreferent wählt Richterinnen und Richter aus.

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund haben die Richterberufsverbände Gesetzesvorschläge für eine Selbstverwaltung der Judikative vorgelegt.

Der Entwurf des Deutschen Richterbundes setzt an der Landesgesetzgebung an und meint, eine richterliche Selbstverwaltung ohne Verstoß gegen Bundesrecht oder gegen das Grundgesetz bewerkstelligen zu können.

Die Neue Richtervereinigung will die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine einheitliche Regelung auf Bundes- und Landesebene nutzen und das Grundgesetz von seinem anachronistischen Teil befreien.³

Ich möchte auf die entscheidenden Gemeinsamkeiten der Vorschläge eingehen.

Der Entwurf des Deutschen Richterbundes und der Entwurf der Neuen Richtervereinigung verfolgen einen zentralen Grundansatz: Die Herauslösung der Judikative aus dem Einfluss der Exekutive und ihre Verschiebung in den Machtbereich der Richter unter Beteiligung des Parlaments. Den Entwürfen ist auch gemeinsam, dass sie die demokratische Legitimation für die Einstellung und Beförderung von Richterinnen und Richtern schon auf der zweiten Stufe regeln wollen.

Das heißt: Beide Gesetzentwürfe wollen keine direkte Wahl der Richterschaft durch das Volk, sondern lediglich eine Wahl mit Parlamentsbeteiligung.

Im Entwurf der Neuen Richtervereinigung hätte ein Richterwahlausschuss die Entscheidungskompetenz über die Ersteinstellung von Richterinnen und Richtern. Zwei Drittel seiner Mitglieder wären von der Legislative zu wählen. Nur ein Drittel der Mitglieder hätte die Richterschaft aus ihrer Mitte zu bestimmen. Damit sieht die Neue Richtervereinigung die demokratische Legitimierung als gewährleistet an.

Im Entwurf des Deutschen Richterbundes wählt ein Justizwahlausschuss einen Justizverwaltungsrat. Der Justizverwaltungsrat, der aus fünf Richtern besteht, nimmt eine Doppelfunktion wahr: Er ersetzt das Justizministerium und dort, wo es bisher Richterwahlausschüsse gab, diese. Er ist damit das zentrale Machtorgan in der Justiz. Der Justizwahlausschuss, der diesen Justizverwaltungsrat wählt, setzt sich zusammen aus dem Parlamentspräsidenten als geborenes Mitglied, neun Parlamentariern und neun Vertretern der Justiz (zwei Staatsanwälten und sieben Richterinnen oder Richtern aus sämtlichen Gerichtszweigen – mit einem Übergewicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit). Der Richterbund geht für die demokratische Legitimierung den Weg der doppelten Mehrheit. Sein Justizwahlausschuss entscheidet nicht nur mit der Mehrheit der Stimmen, sondern die Entscheidung ist nur wirksam, wenn zugleich die Mehrheit der Parlamentarier sie trägt.

Die Neue Richtervereinigung demokratisiert die Gerichte dezentral. Die von der Richterschaft eines Gerichts zu wählenden Präsidien erhalten für die Verwaltungstätigkeit ihres Gerichtes eine Allzuständigkeit. Zentrale Verwaltungsfragen und das Vertreten des Justizhaushaltes im Parlament übernimmt ein neu zu schaffender Gerichtsbarkeitsrat (Justizrat), in dem die Angehörigen der Judikative über eine Mehrheit von zwei Dritteln verfügen. Die Personalpolitik wird gesondert in die Hände von Richterwahlausschüssen gelegt.

Zusammengefasst heißt das für beide Entwürfe:

1. Das Justizministerium ist weder für Personal- noch für Verwaltungsaufgaben in der Justiz länger zuständig.
2. Personalfragen werden unter Beteiligung des Parlamentes getroffen.
3. Verwaltungsaufgaben, die die Gerichte betreffen, werden ausschließlich von den Richterinnen und Richtern selbst wahrgenommen.

³ Zur Änderung des Grundgesetzes existiert ein separater Diskussionsentwurf der NRV

(***)

Der zentrale Unterschied zwischen beiden Entwürfen liegt im Umgang mit den richterlichen Laufbahnen.

Der NRV-Vorschlag ist im Kern radikal-konsequent: Er fordert die Abschaffung eines gestaffelten Besoldungssystems und der damit verbundenen Hierarchisierung in der Justiz. Alle Richterinnen und Richter werden grundsätzlich gleich besoldet, wobei ein System von gestaffelten Alterszulagen eingeführt wird.

Etwa in der Mitte dieses Referats hatte ich herausgearbeitet, dass gerade das System der richterlichen Laufbahnen, das sich auf Beförderungen und damit verbundene Besoldungsvorteile gründet, die Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung im Kern gefährdet.

Ich denke, es ist nicht genug damit gewonnen, die Laufbahnen der Richterschaft aus den Händen der Exekutive in die Hände der Legislative und Judikative zu übertragen. Vielmehr ist das gesamte Laufbahn- und Besoldungssystem in der Justiz abzuschaffen. Warum sollten Richterinnen und Richter anders als Abgeordnete behandelt werden? Alle Abgeordneten bekommen grundsätzlich die gleichen Diäten.

Das Bundesverfassungsgericht hat gerade unter Hinweis auf die Unabhängigkeit der Abgeordneten den Ausnahmen zusätzlicher Besoldung für besondere Funktionszuweisungen im Parlament und in den Fraktionen enge Grenzen gesetzt. Es gibt keinen einsichtigen Grund, die Unabhängigkeit von Abgeordneten (vgl. Art. 38 GG) anders zu behandeln, als die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (vgl. Art. 97 GG).

Stellen Sie sich daher vor, wir würden – völlig kostenneutral – die Summe der richterlichen Bezüge durch die Anzahl der Richterinnen und Richter teilen. Die Gleichheit des Salärs würde das Denken der Richterschaft verändern. Sie wäre *die* Revolution in unserer Justiz unter Beachtung des Grundgesetzes.

Diese Veränderung lädt zum Träumen ein.

Fortan könnten allein Interessen und Neigungen bestimmend sein, wenn es um die Zuweisung einer bestimmten Funktion in der Justiz geht.

Missgunst, Mobbing, Gier und Gemauschel verlören ihren Sinn. Nach dem Entwurf der NRV könnte so die materielle Grundlage der Judikative tiefgreifend verändert werden. Die grundsätzliche materielle Gleichheit der Richterinnen und Richter bietet Raum für die vertiefende Entwicklung ihres demokratischpolitischen Bewusstseins.

Unter gleichen Bedingungen und befreit von der Hierarchie der Bezüge und der damit verbundenen sozialen Einordnungen könnten sie selbstbewusster in den Diskurs eintreten: Über die gesellschaftliche Bedeutung ihrer Arbeit und vor allem auch über das Politische in ihren Entscheidungen.

Der in diesem Sinne – unentfremdete Richter – könnte mutiger, politischer und selbstkritischer sein als der heutige Richtertyp.

(***)

Damit haben wir die drei hier relevanten Grundprinzipien des Grundgesetzes in ein Dreieck gebracht.

Die Synthese lautet: Selbstverwaltung verlangt nach ausreichender demokratischer Legitimierung und bietet Stärkung von richterlicher Unabhängigkeit und judikativer Kontrolle.

(***)

Der alte Soldatenkönig fand es nur gewöhnlich, in einen Richterspruch einzugreifen.

Als das willhelminische GVG entstand, war ganz klar, dass Richter durch Laufbahn und Besoldungssystem an die Regierungsinteressen zu binden waren.

Die Weimarer Republik war wohl zu sehr mit der unglücklichen Erprobung des jungen Parlamentarismus beschäftigt, um auch noch Kraft und Ideen auf eine unabhängige Richterschaft zu verwenden.

Auch dem Grundgesetz ist es nicht gelungen, die Richterschaft von ihrer preußischen Tradition vollständig zu befreien. Dennoch hat es den Rahmen geschaffen, den notwendigen Schritt der Emanzipation zu gehen. Diese ist nunmehr nachzuholen.

Mit der „Kompliziertheit der Dinge“ lässt sich der bestehende Zustand nicht mehr rechtfertigen. Es ist genug Zeit vergangen. Die Judikative muss endlich vom Gängelband der Regierungsgewalt befreit werden. Selbstverwaltung muss selbstverständlich werden. So wie es fast überall in der Europäischen Union bereits der Fall ist.

Unabhängigkeit gedeiht bekanntlich am Besten mit dem Leitspruch der NRV:

„Ohne Hoffnung und Furcht“ oder lateinisch *„sine spe ac metu“*.

Ich danke Ihnen.

Der Autor: Wolfgang Nešković

Wolfgang Neskovic ist Richter am Bundesgerichtshof a. D.

DER LANDESVERBAND BAYERN der Neuen Richtervereinigung stellt sich vor

Der Landesverband wurde 1989 in München gegründet. Er wird von vier Sprechern vertreten. Im Oktober 2012 wurde dieses Gremium neu gewählt.

Seit Oktober 2010 sind Sprecher:



Peter Noll Vorsitzender Richter am Landgericht München I	Dorothea Wunderlin Richterin am Oberlandesgericht München.	Helmut Holzer Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg	Ernst Burger Vorsitzender Richter am Landes- arbeitsgericht München
---	--	---	---

Mitglieder der NRV haben auf Listen zusammen mit Kolleginnen und Kollegen von ver.di bei den Richterrats- und Präsidialratswahlen 2011 teilgenommen und sind in vielen Gremien vertreten. In München organisieren wir regelmäßige Treffen zum Erfahrungsaustausch der Richterräte.

Wir nahmen an einer Vielzahl von Besprechungen zu unterschiedlichen Themen im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teil.

Wir stellten uns bei Frau Staatsministerin Dr. Merk vor und konnten dabei die Standpunkte der NRV zu wichtigen Themen vermitteln. Im Januar 2014 kam es zu einem Treffen mit ihrem Nachfolger Herrn Staatsminister Prof. Dr. Bausback.

Außerdem fanden Treffen mit den Landtagsfraktionen der Grünen, der Freien Wähler und der SPD statt.

Im Mai 2013 führten wir im Ministerium ein Gespräch mit dem Amtschef Ministerialdirektor Schön.

Darüber hinaus gaben wir gegenüber dem Ministerium zu verschiedenen Themen schriftliche Stellungnahmen ab.

Im Februar 2011 luden wir gemeinsam mit dem Münchner Anwaltverein und dem Deutschen Juristinnenbund zu einem Vortrag von Prof. Dr. Gian Domenico Borasio „Wie, wo und wann dürfen wir sterben?“ ein.

Dem wichtigen Thema Selbstverwaltung widmeten wir die Veranstaltung „Selbstverwaltung – Die Befreiung der Justiz aus unverschuldeter Unmündigkeit“ im November 2011 in München mit Werner Kannenberg vom Bundesvorstand der NRV.

Als Kulturprogramm organisierten wir im Mai 2012 zwei Termine des Richterkabarets in Regensburg.

Ein Themenschwerpunkt in den letzten Jahren war das Beurteilungswesen für Richter und Staatsanwälte. Das Staatsministerium bildete eine Kommission mit hochrangigen Vertretern der Justiz zur Überprüfung des bisherigen Beurteilungswesens, zu der auch Vertreter der Berufsverbände eingeladen wurden.

Für den Landesverband nahm Dorothea Wunderlin an mehreren Sitzungen teil. Es wurde dabei insbesondere diskutiert, ob bei einer neuen Ausgestaltung das bisherige 16-Punktesystem abgeschafft und ein neues System mit sieben oder acht Stufen geschaffen werden soll.

Wir gaben im Juni 2011 eine Stellungnahme zur Änderung der Bekanntmachung über Anforderungsprofile für Richter und Staatsanwälte und im August 2011 eine Stellungnahme zu den Personalentwicklungsgrundsätzen für Richter und Staatsanwälte ab. Außerdem luden wir im Februar 2012 zu einer Veranstaltung mit dem Thema „Machen Beurteilungen abhängig?“ in Nürnberg mit der Richterin am Bundesverwaltungsgericht Maren Thomsen ein.

Im März 2013 äußerten wir uns in einer Stellungnahme zu den Beurteilungsrichtlinien.

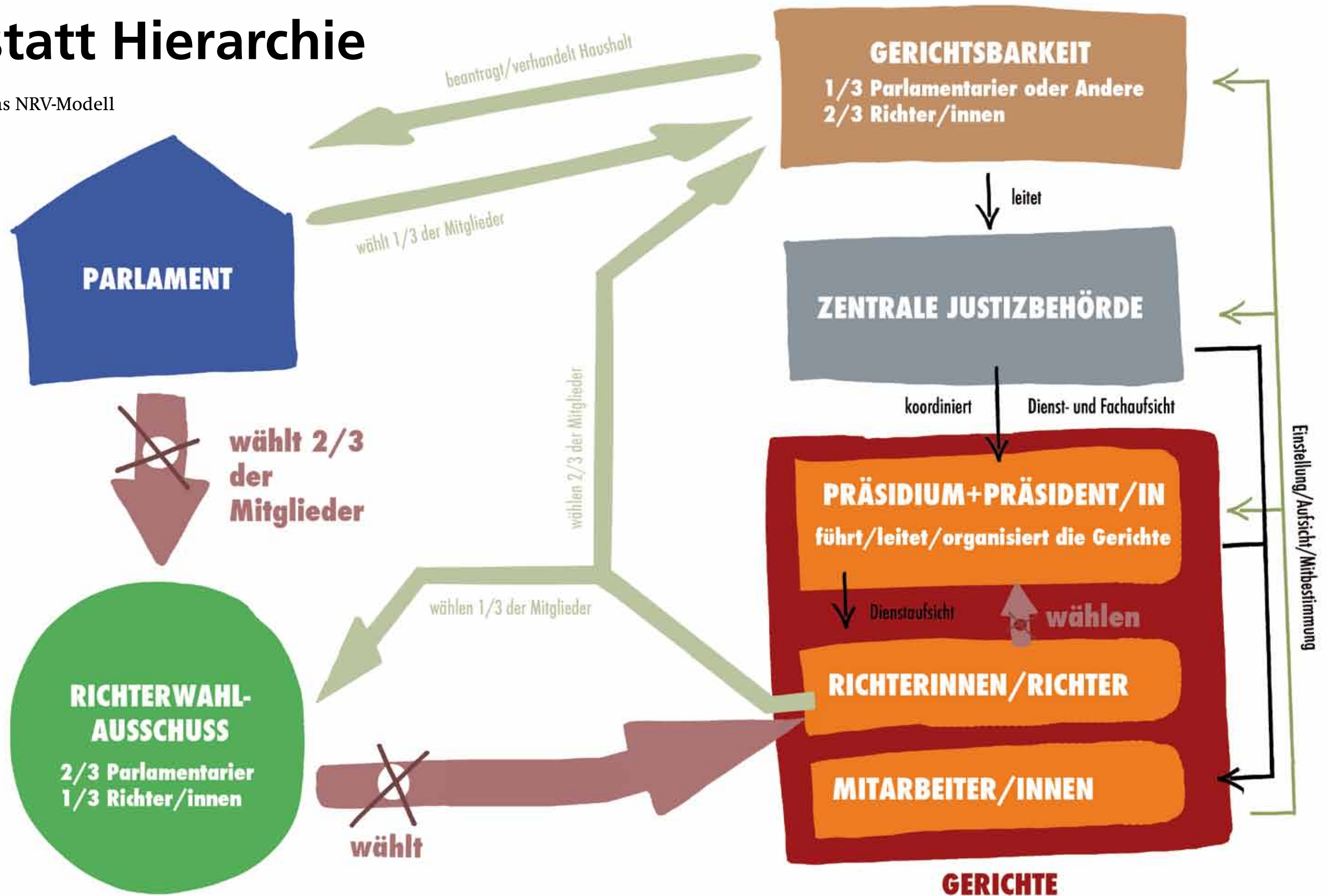
Ein wichtiges Thema für die nächsten Jahre ist E-Justice mit Einführung der elektronischen Akte. Hierzu gaben wir im März 2012 eine Stellungnahme ab und im Oktober 2012 nahm Peter Noll an einer Besprechung zu diesem Thema im Ministerium teil.

Wegen der Aktualität von E-Justice und der künftigen Auswirkungen auf unsere tägliche Arbeit organisierten wir im Februar 2013 in München die Informationsveranstaltung „E-Justice – Was kommt da auf uns zu?“

Wir beziehen zu aktuellen Themen, die uns Richter und Staatsanwälte betreffen, Stellung. Zuletzt gaben wir im August 2013 die Pressemitteilung „Richter warnen vor der Beschädigung der Bayerischen Justiz“ heraus.

Demokratie statt Hierarchie

Das NRV-Modell



Neuer Wind im Justizministerium?

Bericht über das Ministergespräch vom 30.1.2014

Am 10. Oktober 2013 wurde Prof. Dr. Winfried Bausback zum Bayerischen Staatsminister der Justiz ernannt. Wir konnten mit ihm am 30. Januar 2014 ein mehrstündiges Gespräch in sachlicher und freundlicher Atmosphäre führen. Wir wollten den neuen Staatsminister persönlich kennenlernen, ihm dabei Standpunkte und aktuelle Diskussionen der NRV nahe bringen und seine Meinung zu diesen Themen kennenlernen.

Selbstverwaltung der Justiz

Die *Selbstverwaltung der Justiz* ist für die NRV ein zentrales Thema. Das verfassungsrechtliche Gebot der richterlichen Unabhängigkeit und die Gewaltenteilung erfordern eine selbstbestimmte und gerade keine fremdbestimmte Gerichtsorganisation. Jetzt befindet sich die Justiz im Klammergriff der Exekutive, die allein über die Verteilung der Ressourcen und über die Personalpolitik entscheidet. Das derzeitige Beurteilungs- und Beförderungswesen dient der Kontrolle der Richter durch die Exekutive und wird der Eigenständigkeit des Dritten Gewalt nicht gerecht. Die Einstellung des Ministers zu den Vorstellungen der NRV überraschte nicht. Er verwies darauf, dass die Besoldung in den Gehaltsstufen R1 und R2 so durchgestuft seien, dass auch ohne Beförderung die Endstufe A 15/16 erreicht werde. Auch wenn die Besoldung in Bayern jetzt teilweise über der in anderen Bundesländern liegt, ändert dies nichts an der Notwendigkeit einer Systemänderung.

Personelle Unterbesetzung

Die *personelle Unterbesetzung* ist in unserem Berufsalltag ein allgegenwärtiges Problem. Wir verwiesen darauf, dass die laufende „Pebbsy“-Erhebung für die im Arbeitspensum überlasteten Kollegen für Unverständnis sorgt, da bisher durch „Pebbsy“ belegte Überlastquoten von 120% und mehr seit Jahren nicht zur notwendigen Personalaufstockung führten. Uns wurde erwidert, dass aktuelle Zahlen zur Arbeitsbelastung nicht zuletzt zur Argumentation gegenüber Finanzministerium und Rechnungshof erforderlich seien. Die alte Pebbsy-Erhebung habe zu erheblichen Stellenmehrungen geführt, z.B. 80 neue Stellen im letzten Doppelhaushalt. Zwar sei keine Eins-zu-eins-Umsetzung

der Pebbsy-Ergebnisse zu erwarten, aber das Ministerium werde für weitere Schritte in dieser Richtung kämpfen.

Das Beurteilungswesen

Das *Beurteilungswesen* ist für uns ein weiteres wichtiges Thema. Die NRV ist für eine Verringerung der Bewertungsstufen. Bei einem System mit nur sieben oder acht Punkten sind gleichwertige Prädikate häufiger, weshalb der Präsidentsrat bei der Auswahlentscheidung mehr Mitsprachemöglichkeiten hätte.

Die geplante Neuregelung ist noch nicht abgeschlossen. Sie wird sich im Grund allenfalls geringfügig vom bisherigen System unterscheiden. Offen ist noch die Anzahl der bei der Beurteilung zu vergebenden Punkte, ob es also bei der bisherigen Höchstpunktzahl von 16 bleibt. Der Justizminister vertritt die Auffassung, dass durch eine höhere Punktezahl eine bessere Differenzierung der einzelnen Bewerber um eine Stelle ermöglicht wird – die letztlich auch „gerichtsfeiter“ ist. Die NRV vertritt dagegen die Auffassung, dass durch eine höhere Punktezahl nur eine Scheingenauigkeit hergestellt wird. Ein weit aufgespreiztes Beurteilungssystem führt dazu, dass dem Kandidaten mit der höheren Punktezahl häufig auch dann der Vorzug zu geben sein wird, wenn ein anderer Kandidat aufgrund seines beruflichen Lebenslaufes für die konkrete Aufgabe besser geeignet wäre. Nur in seltenen Ausnahmefällen wird der niedriger bewertete Kandidat vorgezogen werden. Weniger Bewertungsstufen führen dagegen häufiger zu gleichen Prädikaten und daher zu einer höheren Gewichtung des Werdeganges und der Kompatibilität des Kandidaten zur angestrebten Aufgabe.

Entlastung jüngerer RichterInnen

Zum Thema *„Entlastung jüngerer RichterInnen“*, das immer wieder an uns herangetragen wird, wurde auf das im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit mittlerweile bayernweit installierte Tutorensystem für Berufsanfänger verwiesen. Außerdem sei es Aufgabe der jeweiligen Präsiden vor Ort, Entlastungen für junge Richter zu regeln. Es stehe jedoch kein Stellenpotential zum Ausgleich einer systematischen Entlastung zur Verfügung. Wir regten an, ein beson-

deres Engagement bei der Hilfestellung für Berufsanfänger bei den Anforderungsprofilen in den neuen Beurteilungsrichtlinien positiv zu berücksichtigen.

EDV und Elektronische Akte

Das Thema *„EDV“* ist zumal vor dem Hintergrund der geplanten Einführung der *„Elektronischen Akte“* ein zentrales Thema, das uns alle betrifft.

Wer kennt das nicht – den ständigen Ärger mit der EDV? Einmal sind es Probleme mit Forum-Star, das andere Mal bevorstehende Updates, die eine Weiterarbeit behindern. Besonders schlimm wird es, wenn die EDV wegen Systemabstürzen tagelang nicht zur Verfügung steht oder Protokolle von Sitzungen unwiederbringlich im Daten-Nirwana verschwinden. Wir haben den Minister darauf angesprochen – ihm waren die „Vorbehalte der Praxis“ durchaus wohlbekannt. Diese gelte es zu überwinden; die gesetzlichen Vorgaben zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs seien umzusetzen, wobei man die Übergangsfristen von bis zu zwei Jahren nicht ausgeschöpft werden sollten. Im Ministerium ist man optimistisch, vom Haushaltsgesetzgeber bald die dafür erforderlichen Mittel bewilligt zu bekommen.

Sicherheitsvorkehrungen

Nachdem erst der Tod des Kollegen Tilman Turck in Dachau nachhaltig die Justiz erschüttern musste, sind *Sicherheitsvorkehrungen* in großem Umfang angelaufen. Insgesamt wurden seitdem bereits 140 zusätzliche Wachtmeister in Bayern eingestellt sowie weitere 200 private Wachleute. Etwa weitere 100 Wachleute sollen noch dazukommen. In jedem Fall soll eine permanente Bewachung der Gerichtsgebäude gewährleistet sein. Hinzu kommt, dass die Wachtmeister berechtigt sind, Waffen zu tragen. Das Ministerium legt die Entscheidung darüber, ob Waffen getragen werden, in die Hand der

Gerichtspräsidenten.

Wir müssen uns aber darüber im Klaren sein, dass trotz größtmöglicher Bemühungen eine umfassende Sicherheit nicht hergestellt werden kann, wie der jüngste Vorfall vor dem Amtsgericht Frankfurt gezeigt hat, bei dem zwei Männer getötet wurden.

Geplante Projekte

Zu unseren Fragen zu *geplanten Projekten* für die neue Legislaturperiode führte Staatsminister Prof. Dr. Bausback aus, dass eine *Novellierung des § 63 StGB* (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) geplant sei; hierzu laufe seit Dezember 2013 eine Praxisbefragung. Aufgrund eines Auftrags im Koalitionsvertrag (Bund) gebe es Überlegungen zu einer *Verfahrensoptimierung im Bereich der erstinstanzlichen Bauprozesse* (als hochspezialisierter und auch investitionsrelevanter Materie): Mittels einer Öffnungsklausel im GVG soll die Möglichkeit der Einrichtung von Spezialkammern an den Landgerichten etabliert werden.

Aus gegebenem Anlass gebe es außerdem Überlegungen zu einer Gesetzesvorlage mit dem Ziel der *Abschaffung der Verjährung bei Bösgläubigkeit der Besitzer* (z.B. von „Raubkunst“ o.ä.) – als Ausnahmetatbestand und für die Zukunft. Der Staatsminister stellte Überlegungen zur künftigen Schaffung einer begrenzten *Möglichkeit der Erweiterung der Gerichtsöffentlichkeit* an. Die Presseberichterstattung könnte durch die Videoübertragung einer mündlichen Verhandlung in einen Nebenraum erleichtert werden („beschränkte Erweiterung des Instrumentenkastens des Richters“ bei der Öffentlichkeit des Verfahrens). Es gibt darüber hinaus Überlegungen, an möglichst jedem Landgericht und bei jeder Staatsanwaltschaft einen *„professionellen“ Pressesprecher* zu etablieren. Im Übrigen will der Staatsminister möglichst rasch alle Justizstandorte selbst kennenlernen – auch im Zusammenhang mit der aktuellen Debatte zum Selbstverständnis der Justiz.



Von links: Ernst Burger, Staatsminister Prof. Bausback, Dorothea Wunderlin, Peter Noll

Bürokunst

Kollegen vom Oberlandesgericht zeigen ihre Lieblingsbilder *



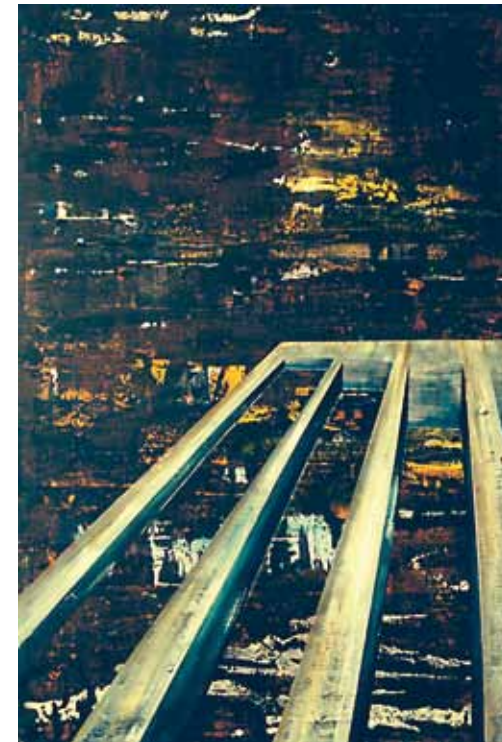
VRiOLG Dr. Hüßtege
*Es gefällt mir.
 Ich habe immer
 gerne eine
 Frau im Rücken.*



VRiOLG Christian Ottmann
*Es ist eines der
 neueren Bilder der
 Kollegin RiLG aD Glück.
 Ich empfinde Glück
 mit diesem Glück.*



VRiOLG Dr. Thomas Steiner
*»Halt das Herz immer flach,
 das ist der Weg.«
 Meine erste Vorsitzende
 hat das nach ihrer Pensionie-
 rung gemalt. Sie hat einen
 Kalligraphiekurs bei
 einer Japanerin gemacht
 und diese hatte für jeden
 einen zu seinem Beruf
 passenden Spruch ausge-
 sucht.*



RiOLG Dr. Norbert Sitzmann
*Ich nenne
 die Bilder Justiz 1
 und Justiz 2.
 Die Balken der
 Justiz: Justiz 1
 stellt die Ziviljustiz
 dar, Justiz 2
 die Strafjustiz.*

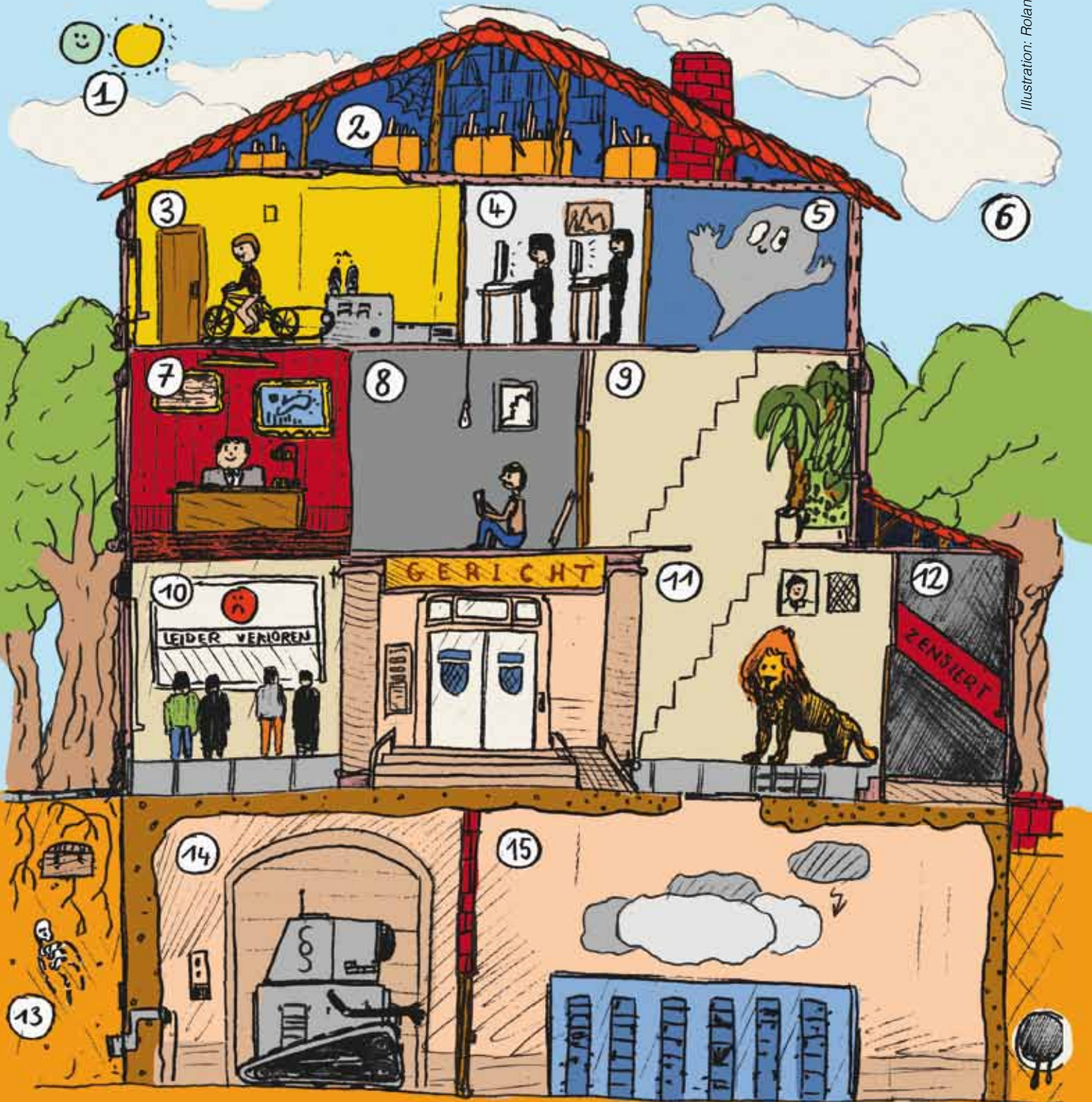


RiOLG Dorothea Wunderlin
*Es hängt da, weil es meine Freundin gemalt hat.
 Was auch immer passiert, man kann trotzdem
 aufstehen.*

* Garantiert 100% Raubkunstfrei

Gerichtsaltag im Jahr 2025

Illustration: Roland Holzer



- 1 DIE SONNE & DIE SONNE II (SEIT 2020)
- 2 ALTE AKTEN IN PAPIERFORM
- 3 PRAKTIKANT BEIM STROMERZEUGEN
- 4 HAUSEIGENE CYBER-KRIEGER
- 5 GEIST VON '89
- 6 BAYERISCHER HIMMEL (WIE IMMER)
- 7 BÜRO (GUTE BEURTEILUNG)

- 8 BÜRO (MÄßIGE BEURTEILUNG)
- 9 EIN BISSERL GRÜN
- 10 URTEILSVERKÜNDUNG
- 11 BAY. WACHLÖWE
- 12 NACKTSCANNER
- 13 KARTEILEICHE
- 14 WACHTMEISTER-ROBOTER
- 15 SERVERRAUM & CLOUD



Neue Richtervereinigung
Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Neue Richtervereinigung e.V.

Greifswalder Str. 4

10405 Berlin

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Neuen Richtervereinigung.

Vor- und Nachname _____

Geburtsdatum oder -jahr _____

Straße und Hausnr. _____

PLZ und Ort / Bundesland _____ / _____

Amtsbezeichnung / Dienststelle _____

Tätigkeitsbereich / Interessenschwerpunkt* _____

Tel. privat _____ und / oder dienstlich _____

E-Mail privat* _____ und / oder

E-Mail dienstlich* _____

Selbsteinstufung Monatsbeitrag (17,50-50,00 € / monatlich)** _____ € / mtl.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung ist das erste Mitgliedschaftsjahr beitragsfrei. Ich mache

von der Beitragsfreiheit Gebrauch: ja nein

Ich erteile hiermit die **Ermächtigung**, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto abzubuchen:

Kontonr.*** _____

BLZ und Bank*** _____

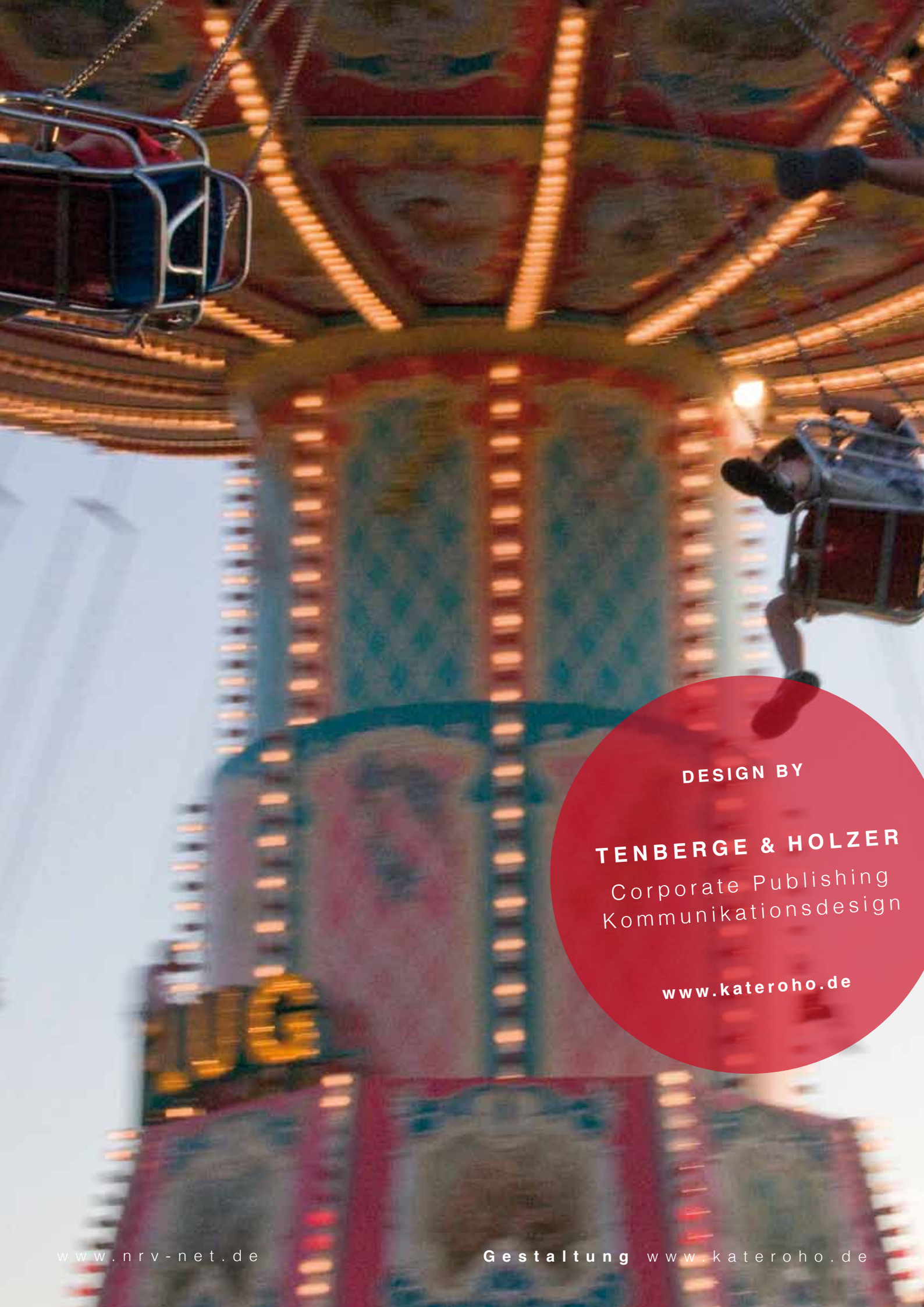
Datum, Unterschrift _____

* Die Angabe ist freiwillig.

** Für Referendare/innen, Teilzeitbeschäftigte, Pensionäre und nicht voll Besoldete gilt, dass diese eine Beitragsreduzierung nach Selbsteinschätzung beim Bundesvorstand beantragen können.

*** Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wird, erübrigen sich Angaben zur Bankverbindung.

www.neuerichter.de/datenschutz



DESIGN BY

TENBERGE & HOLZER

Corporate Publishing
Kommunikationsdesign

www.kateroho.de